Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 3/4

München, den 15. Februar

1949

Inhalt: über Einsetzung eines Staatsbeauftragten Militärregierung-Deutschland, Ausführungsverordnung Nr. 5 zum Gesetz Nr. 59 der für Reparationsangelegenheiten v. 17. Febr. Militärregierung: Frist zur Anmeldung von Ansprüchen vom 19. November 1947 . . . S. 32 1948 vom 12. Januar 1948 Bekanntmachung des Amtes der Militär-regierung über Aufhebung des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes Militärregierung-Deutschland, Änderungen der deutschen Übersetzungen der Verordnungen Nr. 31, 32 und 33 der Militärüber den Finanzausgleich zwischen Staat, S. 22 Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Geseiz zum Schutz der Arbeits- und Woh-15. Januar 1949 . S. 32 nungsverhältnisse der aus religiösen, rassi-Militärregierung-Deutschland, Befehl Nr. 11 schen oder politischen Gründen Verfolgten zur Aufhebung des Gesetzes über die staatliche Rechnungsprüfung in Bayern vom 10. Januar 1949 vom 18. Januar 1949 S. 23 Betriebsmittelplan für das 4. Rechnungs-vierteljahr 1948 für den ordentlichen und S. 32 Bekanntmachung des Amtes der Militär-regierung über die Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung einer Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes außerordentlichen Haushalt 1948 v. 12. Ja-S. 23 nuar 1949 Erste Durchführungsvorschriften zum Gesetz zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayerischen Verfassung vom 27. August 1948. Vom 3. November 1948; hier: Anlage zur Durch-Bayern vom 25. Januar 1949 Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wegen Verfassungswidrigkeit der Bayer. Verordnung Nr. 83 vom 2. Aug. 1946 (GVBl. 1946, S. 224) vom 15. Okt. 1948 S. 33 führungsvorschrift zu Art. 4° vom 20. De-S. 24 zember 1948 Verordnung über Arbeitslosenfürsorge vom 24. November 1948 Entscheidung des Bayerischen Verfassungs-gerichtshofs wegen Verfassungswidrigkeit S. 25 des Gesetzes über Sachleistungen für Reichs-S. 27 Tabelle für die Arbeitslosenfürsorge aufgaben (Reichsleistungsgesetz) v. 1. Sept. 1939 (RGBl. Bd. 1, S. 1645) v. 27 Nov. 1948 S. 39 Gesetz über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versiche-rungsträger und über Änderungen in der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 24. Januar 1949 Unfallversicherung vom 31. Dezember 1948 S. 29 Verordnung über den Gewerbesteueraus-gleich zwischen Wohngemeinden und Be-Bekanntmachung der Staatsministerien des triebsgemeinden für die Zeit vom 21. Juni Innern und der Finanzen zur Änderung 1948 bis 31. März 1949 vom 23. Dez. 1948 der Bekanntmachung zur Durchführung des Verordnung über die Verlängerung der Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 Geltungsdauer der Verordnung Nr. 144 vom 15. Dezember 1948 S. 44

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet.

Ausführungsverordnung Nr. 5

zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung. Frist zur Anmeldung von Ansprüchen

Gemäß Art. 56 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände sind Rückerstattungsansprüche nach Gesetz Nr. 59 bis spätestens 31. Dezember 1948 schriftlich bei dem Zentralanmeldeamt anzumelden. Gemäß Art. 92 des genannten Gesetzes und in Ausführung seines Art. 56 wird hiermit folgendes angeordnet:

I. Anmeldefrist.

1. Rückerstattungsansprüche nach Gesetz Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände gelten als innerhalb der in Art. 56 vorgesehenen Frist angemeldet, wenn aus einem dienstlichen Vermerk der Post, der Telegraphenbüros oder der amerikanischen diplomatischen Behörden auf der Anmeldung, ihrem Umschlag oder sonstigen sie bei ihrem Eingang bei dem

Zentralanmeldeamt begleitenden Urkunden klar ersichtlich ist, daß die Anmeldung spätestens am 31. Dezember 1948 zur Beförderung an das Zentralanmeldeamt aufgegeben worden oder eingegangen ist und die Anmeldung bei dem Zentralanmeldeamt spätestens am 31. März 1949 eingeht.

2. Irrtümlich in der Britischen Zone Deutschlands gemäß der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung oder in der Französischen Zone Deutschlands gemäß den Verordnungen Nr. 120 und Nr. 156 der Französischen Militärregierung angemeldete Ansprüche gelten als innerhalb der in Art. 56 vorgesehenen Frist angemeldet, falls die britischen oder französischen Behörden bescheinigen, daß die Anmeldung bei ihnen spätestens am 31. Dezember 1946 oder nach diesem Zeitpunkt unter den in Absatz 1 angeführten Umständen eingegangen ist, und die Anmeldung bei dem Zentralanmeldeamt spätestens am 31. März 1949 eingeht.

II. Inkrafttreten.

3. Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 10. November 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄBREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet.

Änderungen der deutschen Übersetzungen der Verordnungen Nr. 31, 32 und 33 der Militärregierung

Die deutschen Übersetzungen der Verordnungen der Militärregierung Nr. 31 — Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland — (GVBl. 1948 S. 181), Nr. 32 — Strafprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland — (GVBl. 1948 S. 186) und Nr. 33 — Zivilprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland — (GVBl. 1948 S. 192) sind wie folgt zu ändern:

a) Verordnung Nr. 31 der Militärregierung:

- Art. 3, Abs. 17: "alle ihre mit Gründen versehenen Entscheidungen zu verwahren" wird ersetzt durch: "in allen vor ihnen verhandelten Fällen eine schriftliche Urteilsbegründung zu den Akten zu geben";
- (2) Art. 4, Abs. 4: "schriftliche Rechtsausführungen" wird ersetzt durch: "Schriftsätze";
- Art. 7, Abs. 1: "Kriegsrecht" wird ersetzt durch "Militärrecht";
- (4) Art. 12, Abs. 3: 1. Zeile: "kann" wird ersetzt durch "soll";
- (5) Art. 12, Abs. 4: "fünf" wird ersetzt durch "zehn";
- (6) Art. 12, Abs. 7: "das Urteil" wird ersetzt durch "die Strafe";
- (7) Art. 14, Abs. 1: Zwischen "Record" und "als" ist statt des Kommas das Wort "oder" einzusetzen;
 - (8) Art. 15, Abs. 2: Zwischen den Worten "oder" und "Sektor" ist das Wort "im" einzusetzen.

b) Verordnung Nr. 32 der Militärregierung:

- Art. II, Abs. 1: "kann" ist durch "soll" zu ersetzen;
- (2) Art. III, Abs. 3: 12. Zeile: "... hat; dieses Recht umfaßt Gewährung von angemessener Gelegenheit, einen..." ist durch "... hat, daß dieses Recht die Gewährung von angemessener Gelegenheit umfaßt, einen..." zu ersetzen;
- (3) Art. IV, Abs. 1: 20. Zeile: "..., daß er persönliche Kenntnis von dem Inhalt habe oder durch Untersuchung wisse, daß der Inhalt der Anklage den Tatsachen entspricht, nach seinem besten Wissen und Gewissen ..." ist durch "... daß der Inhalt der Anklage auf eigenem Wissen oder auf seinen Ermittlungen beruhe und nach bestem Wissen und Gewissen wahr sei" zu ersetzen:
- (4) Art. IV, Abs. 5: "..., daß mit der Höchststrafe, die zu verhängen der Polizeirichter berechtigt ist, das Auslangen nicht gefunden werden kann, so hat der Polizeirichter auf Antrag des Staatsanwaltes die Festhaltung des Angeklagten zwecks Aburteilung durch das zuständige Bezirksgericht zu veranlas-

- sen " wird ersetzt durch: " . . . , daß die Höchststrafe, die zu verhängen der Polizeirichter berechtigt ist, zur angemessenen Bestrafung dieser Tat nicht ausreicht, so hat der Polizeirichter auf Antrag des Staatsanwaltes anzuordnen, daß gegen den Angeklagten vor dem zuständigen Bezirksgericht verhandelt werden soll";
- (5) Art. IV, Abs. 6: "Recht, einen Verteidiger hinzuzuziehen, in jeder Lage des Verfahrens und auch vor jedem weiteren Verfahren zu belehren" wird ersetzt durch: " Recht zu belehren, einen Verteidiger in jeder Lage des Verfahrens, und bevor das Verfahren seinen Fortgang nimmt, hinzuzuziehen."
- (6) Art. IV, Abs. 11: 3. Zeile: "... Tat (fahrlässiger oder vorsätzliche Unterlassung)..." wird ersetzt durch: "... Handlung (Unterlassung)...";
- (7) Art. VII, Abs. 4a: "Ehemann oder -frau" wird ersetzt durch: "Ehemann und Ehefrau";
- (8) Art. VIII, Abs. 7b: Zwischen "die" und "Verwahrung" ist das Wort "zeitweilige" einzufügen;
- (9) Art. VIII, Abs. 8: "... sein Verfahren demjenigen anpassen, welches bei Jugendgerichten allgemein und auch bei solchen in den Vereinigten Staaten üblich ist; dabei sollen soweit als möglich ..." wird ersetzt durch: "ein freieres sich auf die Praxis der örtlichen und amerikanischen Jugendgerichte gründendes Verfahren anwenden; dabei sollen, soweit tunlich ...";
- (10) Art. VIII, Abs. 9: 4. Zeile: Die Worte: "und nach Befragung des Jugendamtes" sind zu streichen;
- (11) Art. IX, Abs. 2f: dieser Absatz soll lauten: "jede Einschüchterung, Behinderung oder jeder Bestechungsversuch gegenüber einer der Parteien eines schwebenden Verfahrens oder dem Anwalt einer solchen Partei oder einem Zeugen oder einer Person mit deren Aufruf als Zeugen zu rechnen ist."

c) Verordnung Nr. 33 der Militärregierung:

- Art. V, Abs. 1: "soll auf Antrag" wird ersetzt durch "auf Antrag soll";
- (2) Art. V, Abs. 2: "eine der folgenden Einwendungen" wird ersetzt durch: "die folgenden Einwendungen";
- (3) Art. V, Abs. 2d: Dieser Absatz soll lauten: "Unterlassung der Geltendmachung eines Anspruches, für den Rechtsschutz gewährt werden kann":
- (4) Art. VI, Abs. 1: "... die Beweise, auf die sich ihr Gegner stützt, ... " wird ersetzt durch: "... die Klagebehauptungen des Gegners...";
- (5) Art. IX, Abs. 4: "... die sich gegen die Schlüssigkeit des klägerischen Anspruches richten" wird ersetzt durch: "... die sich gegen die Zulänglichkeit des Klaganspruches richten."
- IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Gesetz

zum Schutz der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten

Vom 18. Januar 1949.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Art. 1

Aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen verfolgt im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die über ihre Eigenschaft einen vom Bayerischen Staatskommissar für religiös, rassisch und politisch Verfolgte bzw. vom Landesamt für Wiedergutmachung ausgestellten Ausweis besitzen.

Art. 2

- (1) Zur Kündigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eines aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten ist die vorherige Zustimmung des Landesamts für Wiedergutmachung erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus zwingenden Gründen erteilt werden.
 - (2) Der Zustimmung bedarf es nicht
 - a) bei Entlassungen, die wegen vollständiger
 Stillegung des Betriebes nötig werden,
 - b) in Fällen, in denen der Arbeitgeber zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach dem Gesetz berechtigt ist. (3) In den Fällen des Abs. 2 ist der Arbeitgeber
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Landesamt für Wiedergutmachung unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Rechte der Arbeitnehmer nach dem Gesetz über Kündigungsschutz vom 1. August 1947 (GVBl. S. 165) bleiben unberührt.

Art. 3

Die Kündigungsfrist für die aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten beträgt einen Monat, wenn nicht eine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 4

Aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen verfolgte Beamte des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Personen des öffentlichen Rechts dürfen nur mit Zustimmung des Landesamts für Wiedergutmachung auf Wartegeld gesetzt oder nach Ablauf der gesetzlichen Wartestandszeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 5

- (1) Den religiös, rassisch oder politisch Verfolgten sind Wohnungen vorzugsweise zuzuteilen (Kontrollratsgesetz Nr. 18).
- (2) Einweisungen in Wohnungen können für religiös, rassisch oder politisch Verfolgte ohne Zustimmung des Landesamts für Wiedergutmachung nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung darf nur aus zwingenden Gründen erteilt werden. Sie muß jedoch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung vorliegen würden.

Art. 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 20. Juni 1948 in Kraft.

München, den 18. Januar 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard.

Betriebsmittelplan

für das 4. Rechnungsvierteljahr 1948 für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 1948

Der Bayerische Landtag hat gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplans 1948 vom 13. Dezember 1948 (GVBl. S. 268) und § 5 Abs. 2 des vorläufigen Haushaltgesetzes für das Rechnungsjahr 1948 vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) den nachstehenden Betriebsmittelplan für das 4. Rechnungsvierteljahr 1948 genehmigt und beschlossen:

Der Betriebsmittelplan tritt für die drei Monate des 4. Rechnungsvierteljahres 1948 an die Stelle der Ermächtigungsschreiben gem. § 50 Abs. 1 RWB. Die durch ihn zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sind gegliedert in

- A) Voraussichtlich verfügbare Kassenmittel am 1, 1, 1949,
- B) Einnahmen des ordentl. Haushalts,
- C) Einnahmen des ao. Haushalts.
- H A) Ausgaben zur Fortführung der Verwaltung, und zwar
 - a) Persönliche Ausgaben (Tit. 100-199)
 - b) Sächliche Ausgaben (Tit. 200-213)
 - B) Allgemeine Haushaltausgaben (Tit, 214-499)
 - C) Einmalige Haushaltausgaben (Tit. 500 ff.)
 - D) Außerordentliche Haushaltausgaben.

	Haushalts- betrag 1948	Voraussichtlicher Anfall in Taus. DM bis zum Schlusse des Monats					
Vortrag	(Jahressumme)	Januar	Februar	März			
	T RM	T DM	T DM	T DM			
 I. A) Voraussichtlich verfügbare Kassenmittel an 1. 1. 1949 B) Einnahmen des ordentl. Haushalts C) Einnahmen des ao. Haushalts 	3 019 568	60 000 218 340 15 000	60 000 428 680 40 000	60 000 658 040 50 000			
Summe	I 3 019 568	293 340	528 680	768 040			
 H. A) Ausgaben zur Fortführung der Verwaltung a) Persönliche Ausgaben b) Sächliche Ausgaben 	709 097 88 963	54 510 5 735	109 020 11 390	163 500 17 210			
Summe d. Ausgaben zur Fortführung d. Verwaltung B) Allgemeine Haushaltausgaben	798 060 2 076 622	60 245 193 433	120 410 344 198	180 710 493 347			
Summe der fortdauernden Haushaltausgaben C) Einmalige Ausgaben	2 874 682 24 886	253 678 5 001	464-608 9 609	674 057 14 051			

	Haushalt- betrag 1948	Voraussichtlicher Anfall in Taus. DM bis zum Schlusse des Monats					
Vortrag	(Jahressumme)	Januar	Februar	März T DM			
	T RM	T DM	T DM				
Übertrag	24 886	5 001	9 609	14 051			
Summe der Ausgaben des ordentl. Haushalts D) Ausgaben des ao. Haushalts	2 899 568. 120 000	258 679 26 345	474 217 53 720	688 108 79 932			
Summe II Summe I		285 024 293 340	527 937 528 680	768 040 768 040			
Flüssige Betriebsmittel		8 316	743	_			

München, den 12. Januar 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard.

Erste Durchführungsvorschriften

zum Gesetz zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayerischen Verfassung vom 27. August 1948. Vom 3. November 1948; hier: Anlage zur Durchführungsvorschrift zu

Art. 4.

Auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 27. August 1948 — GVBl. S. 159 — zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayerischen Verfassung werden hiermit in Vollzug des Art. 4 Abs. 2 und der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsvorschriften vom 3. November 1948 — GVBl. S. 257 — im einzelnen nachstehende Arbeiten als gefährliche Arbeiten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 bestimmt.

Dieses Verzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Ersten Durchführungsvorschriften vom 3. November 1948 und kann nur in Verbindung mit dem Gesetz vom 27. August 1948 und diesen Durchführungsvorschriften angewandt werden. Das Verzeichnis ist nicht erschöpfend; es erfaßt nur die hauptsächlichsten Tätigkeiten, bei denen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Mindesturlaub nach Art. 4 des Gesetzes im allgemeinen erfüllt sind. Ob die erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit auch im einzelnen Falle bestehen, richtet sich nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten und Schutzvorrichtungen; siehe hierzu auch Ziff. 3 und 4 "Zu Art. 4" der Ersten Durchführungsvorschriften vom 3. November 1948.

Berghan

Alle Arbeiten unter Tag.

Eisen- und Metallgewinnung

Arbeiten auf Gichtbühnen

Arbeiten an Öfen, Zufuhr des Materials und Abfuhr des flüssigen und gegossenen Eisens und Metalls aus der Gießhalle

Arbeiten an Öfen und Walzenstraßen bei Bearbeitung heißer Walzerzeugnisse

Formenausleeren

Gießen und Schmelzen

Gußputzen

Kernmachen in Röhrengießereien

Ofenarbeiten in Hammer- und Preßwerken

Sandaufbereiten

Schmiedepressen

Transport flüssigen Schmelzgutes, heißer Erzeugnisse und der Schlacken.

Eisen- und metallverarbeitende Industrie

Abwrackarbeiten (Autogenschneiden an mit Mennige vorgestrichenen Eisenteilen)

Akkumulatorenbau: Mischen, Herstellen sowie Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter und Rahmen), Abbau gebrauchter Bleiakkumulatoren

Anstreichen in engen Schiffsräumen und Tankinnenräumen Aschenziehen, Aschenräumen und Aschenfahren

Bleifarben: Anstreichen mit Bleifarben

Bleigießen oder -schmelzen, Bleilöten, Verbleien,

Homogenverbleien Emaillieren: Ofenarbeiten sowie Spritz- und Puder-

emaillieren an großen Stücken in Emaillierwerken

Entrosten an Eisenkonstruktionen

Feuerverzinken und -verzinnen

Härten: Arbeiten an großen Glüh- und Härteöfen bei erschwerten Arbeitsbedingungen, Bleihärten, Ausschöpfen und Ausschlagen der Tiegel in Cyanhärtereien

Metallschleifen beim Knieschleifen oder an Natursandsteinen

Preßluft: Arbeiten mit stark schlagenden Preßluftwerkzeugen einschließlich Gegenhalten beim Nieten

Sandstrahlen an Sandstrahlgebläsen ohne wirksame Staubsaugung

Schmieden: Grobschmieden bei schweren, großen Stücken, bei Feuerarbeit an großen Schmiedefeuern oder Öfen; Kesselschmieden

Schweißen im Innern von Kesseln und Behältern oder unter sonstigen, sehr erschwerten Umständen

Spritzlackieren an großen Werkstücken in geschlossenen Räumen (nicht vor Spritzkästen mit Absaugung).

Energiegewinnung und -versorgung

Abschlacken, Aschenziehen, Aschenräumen und Aschenfahren

Arbeiten an Öfen, Zufuhr und Abfuhr des heißen Materials

Arbeiten im Ofenhaus, Bedienen und Ausbessern der Gasöfen

Arbeiten in der Gasreinigung

Dampfkesselheizen, wenn täglich von Hand mindestens 40 Zentner verfeuert und Kessel entschlackt wird

Dampfkesselreinigen.

Chemische Industrie

Abfüllen, Umfüllen und Verpacken von gesundheitsschädlichen oder stark staubenden Stoffen Arbeiten an Kugelmühlen bei schädlichen Stoffen Bleilöten, Verbleien, Homogenverbleien

Lagern und Verladen von Ferrosilicium und Mangansilicium mit 30-90 % Siliciumgehalt

Mischen an großen Mischtrommeln mit Handbeschickung bei Verarbeitung gesundheitsschädlicher oder stark staubender Stoffe Ofenarbeiten an Aluminium-, Karbid- oder Ferrosiliciumöfen, Beschicken und Abstechen

Pecharbeiten an großen Pechkesseln Preßwerkarbeiten an Kunststoffpressen

Reparaturarbeiten an chemischen Betriebsanlagen für schädliche Stoffe oder an heißen Anlagen Schmelzofenarbeiten an großen Öfen bei starker

Hitzeentwicklung

Transport bei offener Verladung und Schaufeln

von stark staubenden Materialien

Viskosekunstseideherstellung: Entleeren und Reinigen der Mischtrommeln, Spinnen am Fällbad, Spulenwaschen Vulkanisieren an großen und heißen Formen

(keine Teilformen)

Zerkleinern, Mahlen, Einfüllen, Lagern und Ver-laden von Thomasmehl

Sonstige Arbeiten, die mit außergewöhnlicher Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Stauben, großer Hitze verbunden sind.

Bau- und Baustoffindustrie und -gewerbe

Arbeiten in Druckluft (Caissonarbeiten) Arbeiten mit heißem Asphalt und Teer unter erschwerten Bedingungen Mineurarbeiten bei Tunnelbau u. dergl. Ofenmauern an heißen Öfen.

Steine und Erden

Abziehen an nichtautomatischen Schachtöfen

Arbeiten an heißen Brennöfen Arbeiten an Klinkermühlen

Arbeiten in geschlossenen Räumen von Schotter-

werken, soweit silikosegefährliches Material verarbeitet wird

Ein- und Aussetzen, Auskarren an heißen Öfen Mischen und Zerkleinern bei Verarbeitung trockenen Materials, z. B. in der Rohmühle der Zementindustrie

Packen, Absacken von Zement u. dergl.

Quarzmahlen

Steinbrechen an der Wand

Steinhauen im Steinbruch (am Rohblock)

Schüren, wenn täglich von Hand mindestens 40 Zentner Kohle beigefahren, verfeuert und der Ofen entschlackt wird.

Glasherstellung

Anfangen und Blasen von Flachglaswalzen

Arbeiten an Kollergängen ohne wirksame Staubabsaugung

Arbeiten in Hafen- und Steinstuben ohne gesonderte Trockenräume bei erheblicher Staubgefährdung

Flächenschleifen, ausgenommen mit Ferassen- und Doucierapparaten

Gemengeaufbereiten und -eintragen bei Handarbeit

Glasdrücken an Hüttenöfen (Gablonzer Industrie) Großzeugmachen am Schmelzofen

Polieren am Borstenrand

Röhren- und Stangenziehen, soweit keine mechanischen Zieheinrichtungen verwendet werden

Säurepolieren und -ätzen bei Verwendung mehr als 35 %iger Flußsäure

Schüren, wenn täglich von Hand mindestens 40 Zentner Kohle beigefahren, verfeuert und Ofen entschlackt wird.

Keramische Industrie

Alle Arbeiten, die mit wesentlicher Gefährdung durch lungengefährlichen Staub verbunden sind

Arbeiten an heißen Brennöfen

Schüren, wenn täglich von Hand mindestens 40 Zentner Kohle beigefahren, verfeuert und der Ofen entschlackt wird.

In der feinkeramischen Industrie

Abstauben

Arbeiten an Kollergängen ohne wirksame Staubabsaugung

Arbeiten mit bleihaltigen Farben an Puder- und Abstaubmaschinen

Drehen

Formen Garnieren

Gießen

Scharfbrennen

Trockenputzen

Versetzen in Massemühlen.

Papierindustrie, Vervielfältigungsgewerbe

Drucken an Rotationstiefdruckmaschinen Schriftgießen, Stereotypieren.

Textil-, Leder- und Bekleidungsindustrie

Arbeiten an stark schlagenden Schuhanklopfmaschinen

Gerben: Arbeiten in der Naßwerkstatt und an der Lohmühle

Hadern- und Lumpensortieren: Reißen, Waschen, Ballenbrechen

Hanf- und Leinenindustrie, Arbeiten in der Chlorabteilung mit Chlorkalk.

Sonstiges

Arbeiten bei der Herstellung, Montage, Prüfung und Anwendung von Röntgenröhren und Röntgenanlagen, sofern sie mit regelmäßiger Gefährdung durch Röntgenstrahlen verbunden sind

Arbeiten bei Anwendung radioaktiver Stoffe Arbeiten auf Seuchenstationen, Infektionsabteilungen und im Sektionssaal

Bakteriologische und serologische Arbeiten Be- und Entladen von Waggons und Schiffen bei

starker Staubentwicklung, Müllabfahren Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung

Herstellen und Verarbeiten von Sprengstoff Kanalarbeiten in Abwässerkanälen oder in geschlossenen Kanälen

Taucharbeiten

München, den 20. Dezember 1948.

Der Bayer. Staatsminister f. Arbeit u. Soz. Fürsorge Krehle, Staatsminister.

Verordnung

über die Arbeitslosenfürsorge Vom 24. November 1948.

Auf Grund der §§ 115, 140 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes Nr. 82 zur Änderung des AVAVG vom 20. Oktober 1947 (GVBl. S. 185) wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern verordnet:

§ 1

- (1) Arbeitslosenfürsorge erhält, wer unfreiwillig arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und bedürftig ist, sich beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet hat und entweder
- a) den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 AVAVG erschöpft hat oder
- b) als Flüchtling (§ 1 des Gesetzes Nr. 59-über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge [Flüchtlingsgesetz] vom 19. Febr. 1947, GVBL S. 51) oder

als Heimkehrer (§ 2 Abs. 2, 3 und 4 der Übergangsverordnung zum Gesetz Nr. 82 zur Änderung des AVAVG vom 20. Jan. 1948, GVBl. S. 13)

innerhalb der Rahmenfrist des § 95 AVAVG im Inland Aufenthalt genommen hat oder in das Inland zurückgekehrt ist und die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung seitdem wegen der Kürze der dazwischenliegenden Zeit oder hauptsächlich infolge Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsmangels oder Versicherungsfreiheit seiner Arbeitnehmertätigkeit, selbständigen Arbeit, Berufsumschulung oder Fortbildung nicht erfüllen konnte; der Zeitpunkt des Aufenkhaltsbeginns oder der Heimkehr ist in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 5 der Übergangsverordnung zum Gesetz Nr. 82 zur Änderung des AVAVG vom 20. Januar 1948 festzustellen.

(2) Für die Arbeitslosenfürsorge gelten sinngemäß die Bestimmungen des AVAVG, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen

8 2

§ 88 Abs. 3 AVAVG ist auf die Arbeitslosenfürsorge nicht anzuwenden.

§ 3

Bedürftig im Sinne des § 1 ist, wer den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen weder aus eigenen Kräften und Mitteln noch mit Hilte von Angehörigen bestreiten kann.

8 4

- (1) Die Höhe der Arbeitslosenfürsorge richtet sich nach den §§ 105 bis 108 AVAVG, soweit nicht in Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit die Feststellung eines Arbeitsentgelts nach § 105 Abs. 1 AVAVG nicht möglich ist, ist das für den Unterstützungsort geltende tarifliche oder übliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung maßgebend, für die der Arbeitslose künftig unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung, seines Berufes und seiner bisherigen Beschäftigung in Frage kommt.
- (3) Die Hauptunterstützung in der Arbeitslosenfürsorge beträgt wöchentlich

für jede Deutsche Mark des

Arbeitsentgelts bis 10 DM 72 v. H., für jede weitere DM bis 15 DM 54 v. H., für jede weitere DM bis 18 DM 42 v. H., für jede weitere DM bis 36 DM 33 v. H., für jede weitere DM bis 36 DM 27 v. H., für jede weitere DM bis 51 DM 24 v. H., für jede weitere DM bis 60 DM 9 v. H., für jede weitere DM bis 70 DM 3 v. H.

(4) Die Unterstützungssätze ergeben sich aus der Tabelle, die als Anhang beigefügt ist.

§ 5

Bei der Feststellung der Höchstgrenze nach § 107 AVAVG ist das nach § 105 Abs. 1 AVAVG ermittelte oder nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzte Arbeitsentgelt maßgebend.

8 6

- (1) Auf die wöchentliche Arbeitslosenfürsorge ist anzurechnen
- a) das Einkommen des Arbeitslosen, soweit es den Betrag von 6 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Hat der Arbeitslose aus mehreren Quellen Einkommen, so bleibt der Betrag von 6 Deutsche Mark wöchentlich nur einmal von der Anrechnung frei;
- b) das Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben und ihm auf Grund einer rechtlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben oder auf Grund einer sittlichen Pflicht Unterhalt gewähren, soweit es nach Abzug etwaiger Werbungskosten 24 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Der Betrag von 24 Deutsche Mark erhöht sich um 9 Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält; dabei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

- (2) Das Einkommen von Angehörigen, die mit dem Arbeitslosen nicht im gemeinsamen Haushalt leben, wird nicht auf die Arbeitslosenfürsorge angerechnet, es sei denn, daß der Angehörige seiner Unterhaltspflicht ohne Gefährdung seines eigenen Unterhaltsnachkommen kann oder daß der Arbeitslose oder der Angehörige den gemeinsamen Haushalt verläßt oder ihm fernbleibt, um die Anrechnung von Einkommen zu verhindern.
- (3) Verweigert ein unterhaltspflichtiger Angehöriger, dessen Einkommen anzurechnen ist, die Unterhaltsleistung, so kann das Arbeitsamt unter Außerachtlassung dieses Einkommens Arbeitslosenfürsorge gewähren, sofern der Arbeitslose seine Rechts-ansprüche gegen den Angehörigen in Höhe der Mehraufwendungen an Arbeitslosenfürsorge. durch Außerachtlassung des Einkommens entstehen, rechtswirksam auf das Arbeitsamt überträgt (Abtretung). Hat der Arbeitslose sonstige Rechtsansprüche, nach denen ein Dritter, auch die Sozialversicherung, Leistungen zur Deckung seines Lebensunterhalts zu gewähren hat, so kann das Arbeitsamt die Gewährung der Arbeitslosenfürsorge für eine Zeit, für welche die Rechtsansprüche noch nicht verwirklicht sind, davon abhängig machen, daß der Arbeitslose die Ansprüche in Höhe der Mehraufwendungen an Arbeitslosenfürsorge, die durch Außerachtlassung der Leistungen des Dritten entstanden sind oder entstehen, rechtswirksam an das Arbeitsamt abtritt. Die Abtretung ist dem Unterhalts- oder Leistungspflichtigen anzuzeigen.
 - (4) Ausgenommen von der Anrechnung sind
- a) Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung);
 Pflegezulage und Führerhundzulage;
- b) sonstige Sonderzulagen und Leistungen, die einem Schwerbeschädigten zur Abgeltung eines erhöhten Aufwandes gewährt werden;
- c) Übergangsrente nach § 5 der Dritten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dez. 1936 (RGBl. I, S. 1117) in der Fassung der Vierten Verordnung vom 27. Januar 1943 (RGBl. I, S. 85);
- d) Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung, der Arbeitslosenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein;
- Wochenhilfe und Familienwochenhilfe nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung;
- f) Hausgeld aus der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung;
- g) Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, soweit sie nicht der Steuerpflicht unterliegen;
- h) Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit;
- Leistungen der öffentlichen Fürsorge, soweit sie zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs über die Arbeitslosenfürsorge hinaus erforderlich sind.

§ 7

- (1) Die Verwertung von Vermögen des Arbeitslosen darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte bedeuten würde oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Ersparnisse, angemessener Hausrat oder ein kleines Haus, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil selbst oder mit seinen Angehörigen bewohnt, braucht in keinem Falle verwertet zu werden.
- (2) Die Verwertung von Vermögen der Angehörigen des Arbeitslosen darf nur gefordert werden, wenn sie zum Unterhalt des Arbeitslosen rechtlich verpflichtet sind. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Die Arbeitslosenfürsorge ist auch dann ganz oder teilweise zu versagen, wenn im Einzelfall unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse anzunehmen ist, daß der Lebensunterhalt des Arbeitslosen und seiner zuschlagsberechtigten Angehörigen aus anderen als Unterstützungsmitteln bestritten werden kann.

8 9

Wird die Arbeitslosenfürsorge im unmittelbaren Anschluß an die Arbeitslosenunterstützung beantragt, so ist eine Wartezeit nicht zurückzulegen.

\$ 10

Verdienste im Sinne des § 112 AVAVG, die nur gelegentlich erzielt werden, sind zur Hälfte des Bruttobetrags auf die Arbeitslosenfürsorge anzurechnen. § 112 Satz 3 AVAVG bleibt unberührt.

\$ 11

(1) Die Arbeitslosenfursorge ist zeitlich nicht begrenzt Sie wird jedoch jeweils nur für 13 Wochen bewilligt. Diese Frist kann der Präsident des Landesarbeitsamts bei besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage bis auf 26 Wochen verlängern. Zur Weitergewährung bedarf es eines neuen Antrages.

(2) Der Leiter des Arbeitsamts kann die Dauer der Arbeitslosenfürsorge im Einzelfall beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß sich der Arbeitslose innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühungen eine Arbeit verschaffen kann, bei deren Ablehnung eine Sperrfrist verhängt werden müßte.

§ 12

Die Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosenfürsorge regelt sich nach den §§ 117 bis 128 AVAVG.

\$ 13

Für Empfänger von Arbeitslosenfürsorge gelten die §§ 132 bis 137 und 139 AVAVG sowie die Richtlinien, die dazu aufgestellt werden. Die entstehenden Aufwendungen werden aus den Mitteln der Arbeitslosenfürsorge bestritten.

§ 14

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft. Sie gilt von diesem Zeitpunkt an auch für laufende Fälle der im § 1 Abs. 1 genannten Art.

München, den 24: November 1948.

Der Bayer. Staatsminister f. Arbeit u. Soz. Fürsorge Krehle Staatsminister.

Anhang (§ 4 Abs. 4)

. Tabelle für die Arbeitslosenfürsorge

nach der Verordnung vom 24. November 1948

(Wochensätze)

Wöchentl. Arbeits-	Wöchentliche Arbeitslosenfürsorge													
	Haupt-	Hauptunterstützung mit												
10.5	entgelt	stützung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	- 10	11	12
Volle 1)M	ohne Familien Zuschläge DM	Familienzuschlägen												
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
	1	0.60	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90
9	2	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50
	3	2.10	2.40	2.40	2.40	2.40	2:40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40
	4	3.00	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30
	5	3.60	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90
	6	4.20	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80
	7	5.10	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70
	8	5.70	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30
	9	6.60	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20
	10	7.20	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10
	11	7.80	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70
	12	8.40	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	. 9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60
	13	8.70	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10 50	10.50	10.50	10.50
	14	9.30	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10
	15	9.90	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00
	16	10.20	12.30	12.90	12,90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90
	17	10.80	-12.90	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50
	18	11.10	13.50	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.4

Wöchentl. Arbeits- entgelt		Wa	hen	tlic	be.	Arbo	sits	1080	n f ü	r s o r	g o		
	Haupt- unter		Hauptunterstützung mit										
	stützung ohne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Volle	Familien- Zuschläge	Familienzusehlägen											
DM ·	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM -	DM	DM
19	11.40	13.80	15.00	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.5
20	11.70	14.10	15.30	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.
21	12.30	14.70	15.90	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.
22	12.60	15.00	16.20	17.40	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.
23	12,90	15.30	16.80	18.00	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18,30	18.
24	13.20	15.90	17.10	18.30	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.
25	13.50	16.20	17.40	18.90	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.
26	13.80	16.50	17.70	19.20	20.40	20.70	20,70	20.70	20.70	20.70	20.70	20.70	20.
27	14.10	.16.80	18.00	19.50	21.00	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.
28	14.10	17.10	18.60	19.80	21.30	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.
29	14.40	17.40	18.90	20.40	21.60	23.10	23.10	23.10	23.10	23.10	23.10	23.10	23.
30	14.70	17.70	19.20	20.70	22.20	23.70	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.
31	15.00	18.00	19.50	21.00	22.50	24,00	24.90	24.90	24.90	24.90	24.90	24.90	24.
32 33	15.30	18.30	19.80	21.30 21.90	23.10	24.60	25.50	25.50	25.50	25.50	25.50	25.50	25.
34	15.60	18.60	20.10		23.40	24.90	26.40	26.40	26.40	26.40	26.40	26.40	26.
35	15.90 16.20	18.90 19.20	20.70	22.20 22.50	23.70 24.30	25.20 25.80	27.00	27.30	27.30 27.90	27.30	27.30	27.30 27.90	27. 27.
36	16:50	19.80	21.30	22.80	24.60	26.10	27.30 27.90	27.90 28.80	28.80	27.90 28.80	27.90 28.80	28.80	28.
37	16.50	19.80	21 60	23.40	24.90	26.70	28.20	29.70	29.70	29.70	29.70	29.70	29.
38	16.80	20.10	21.90	23.70	25.20	27.00	28.80	30.30	30.30	30.30	30.30	30.30	30.
39	17.10	20.40	22.20	24.00	25.80	27.30	29.10	30.90	31.20	31.20	31.20	31.20	31.
40	17.40	20.70	22.50	24.30	26.10	27.60	29.40	31.20	32.10	32.10	32.10	32.10	32.
41	17.70	21.00	22.80	24.60	26.40	28.20	30.00	31.50	32.70	32.70	32.70	32.70	32.
42	17.70	21.30	23.10	24.90	26.70	28.50	30.30	32.10	33.60	33.60	33.60	33.60	33.
43	18.00	21.60	23.40	25.20	27.00	28.80	30.60	32.40	33.60	33.60	33.60	33.60	33.
44	18.30	21.90	23.70	25.50	27.60	29.40	31.20	33.00	33.60	33.60	33.60	33.60	33.
45	18.60	22.20	24.00	26.10	27.90	29.70	31.50	33.30	33.60	33.60	33.60	33.60	33.
46	18.90	22.50	24.30	26.40	28.20	30.00	31.80	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60	33.
47	18.90	22.80	24.60	26.70	28.50	30.30	32.40	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60	33.
48	19.20	23.10	24.90	27.00	28.80	30.90	32.70	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60	33.
49	19.50	23.40	25.50	27.30	29.40	31.20	33.30	34.20	34.20	34.20	34.20	34.20	34.
50	19.80	23.70	25.80	27.60	29.70	31.50	33.60	35.10	35.10	35.10	35.10	35.10	35.
51	20.10	24.00	26.10	27.90	30.00	32.10	33.90	35.70	35.70	35.70	35.70	35.70	35.
52	20.10	24.00	26.10	28.20	30.00	-32.10	34.20	36.00	36.30	36.30	36.30	36.30	36.
53	20.10	24.30	26.10	28.20	30.30	32 40	34.20	36.30	37.20	37.20	37.20	37.20	37.
54	20.40	24.30	26.40	28.50	30.30	32.40	34.50	36.60	37.80	37.80	37.80	37.80	37.
55	20.40	24.30	26.40	28.50	30.60	32.40	34.50	36.60	38.40	38.40	38.40	38.40	38.
56	20.40	24.60	26.70	28.50	30.60	32.70	34.80	36.90	38.70	39.30	39.30	39.30	39
57	20.40	24.60	26.70	28.80	30.90	32.70	. 34.80	36.90	39.00	39.90	39.90	39.90	39.
58	20.70	24.60	26.70	28.80	30.90	33.00	35.10	37.20	39.30	40.50	40.50	40.50	40.
59 60	20.70	24.90 24.90	27.00 27.00	29.10 29.10	31.20 31.20	33.00 33.30	35.10 35.40	37.20 37.50	39.30 39.60	41.40	41.40 42.00	41.40 42.00	41.
61	20.70	24.90	27.00	29.10	31.20	33.30	35.40	37.50	39.60	41.70	42.60	42.60	42.
62	21.00	24.90	27.00	29.10	31.20	33.30	35.40	37.50	39.60	41.70	43.50	43.50	43
68	21.00	25.20	27.00	29.10	31.20	33.30	35.40	37.50	39.60	41.70	43.80	44.10	44
64	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.40	37.50	39.60	41.70	43.80	44.70	44
65	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.70	37.80	39.90	42.00	44.10	45.60	45
66	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.70	37.80	39.90	42.00	44.10	46 20	46
67	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.70	37.80	39.90	42.00	44.10	46.20	46
68	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.70	37.80	39.90	42.00	44.10	46.20	47
69	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.70	37.80	39.90	42.00	44.10	46 20	48
70	21.00	25.20	27.30	29.40		33.60	36.00	38.10	40.20	42.30	44.40	46.50	48

Gesetz

über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und über Änderungen in der Unfallversicherung.

Vom 31 Dezember 1948,

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Abschnitt I

Organe und Ehrenämter in der Sozialversicherung

§ 1 Allgemeines

Für die Organe und die Ehrenämter bei den Trädern der Sozialversicherung und für die Ehrenämter bei den Versicherungsbehörden treten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wieder so in Kraft, wie sie am 30. Januar 1933 galten, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes vorschreibt.

§ 2 Organe

- (1) Jeder Versicherungsträger hat einen Vorstand zur Verwaltung und Vertretung des Versicherungsträgers und eine Vertreterversammlung zur Wahrung der Rechte der Versicherten und ihrer Arbeitgeber gegenüber dem Vorstande.
 - (2) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- (3) Als Versicherungsträger im Sinne dieses Abschnittes gelten auch die Sektionen und die Bezirksverwaltungen von Versicherungsträgern, die Landesgeschäftsstellen der Ersatzkassen und die Süddeutsche Knappschaft; der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge regelt das Verhältnis ihrer Organe zu den Organen der Hauptverwaltung.

8 3

Ersatzkassen der Krankenversicherung — Süddeutsche Knappschaft

- (1) Die Vorschriften über die Organe der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) gelten entsprechend für die Organe der Ersatzkassen der Krankenversicherung; als Mitglieder der Organe können nur Mitglieder der Ersatzkassen gewählt werden.
- (2) Die Vorschriften über die Organe der Krankenkassen gelten entsprechend für die Organe der Süddeutschen Knappschaft unbeschadet der Vorschrift des § 26 Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Organe bestehen zu drei Fünfteln aus Vertretern der Versicherten und zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitgeber; dem Vorstande gehört auch ein Vertreter des Staatsministers für Arbeit und Soziale Fürsorge als Mitglied an. An der Verwaltung der knappschaftlichen Versicherung können Knappschaftsälteste beteiligt werden; der Staatsminister bestimmt das Nähere über die Wahl und die Aufgaben.

§ 4

Unfallversicherung

(4) Die Organe der Träger der Unfallversicherung bestehen zu zwei Dritteln aus Vertretern der Unternehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der gegen Unfall versicherten Arbeitnehmer.

(2) In den Organen führt ein Vertreter der Unternehmer den Vorsitz; Stellvertreter des Vorsitzenden soll ein Vertreter der gegen Unfall versicherten Arbeitnehmer sein.

§ 5 Verbände

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Verbände der Versicherungsträger entsprechende Anwendung. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Vertreterversammlungen der beteiligten Versicherungsträger gewählt; das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 6 Geschäftsführer

An den Sitzungen der Organe nimmt der Geschäftsführer des Versicherungsträgers mit beratender Stimme teil Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 7

Urwahlen - Vorschlagslisten

- (1) Die Arbeitgeber und die Versicherten wählen je getrennt in Urwahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für jeden Versicherungsträger aus ihrer Mitte die Mitglieder der Vertreterversammlung nach Vorschlägen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder der Verbände von solchen Vereinigungen. Bei den Landkrankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind die landwirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder die Verbände von solchen Vereinigungen, bei den Innungskrankenkassen für die Wahl der Arbeitgebervertreter die beteiligten Innungen vorschlagsberechtigt.
- (2) Vorschläge von Arbeitgebern oder Versicherten, die bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens fünfzig Wahlberechtigten.

mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten und bei einem Versicherungsträger

mit mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens, zweihundertfünfzig Wahlberechtigten tragen, stehen Vorschlägen nach Abs. 1 gleich.

8 8

Wahlberechtigung - Wählbarkeit

Für den Ausschluß von der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit gelten die Vorschriften für die Wahlen zu den Volksvertretungen entsprechend. Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge bestimmt das Nähere.

89

Angestellte, Handwerker, Rentenempfänger

- (1) Sind bei einem Versicherungsträger Angestellte oder Handwerker in verhältnismäßig nicht geringer Zahl versichert, so müssen seinen Organen Vertreter dieser Gruppen in entsprechendem Verhältnis angehören. Wann eine Zahl als verhältnismäßig nicht gering gilt, bestimmt der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge.
- (2) In der Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Versicherung kann den Organen ein Vertreter der Rentenempfänger als Versichertenvertreter angehören.

§ 10

Ehrenämter bei den Versicherungsbehörden (1) Die Beisitzer bei den Versicherungsämtern

(1) Die Beisitzer bei den Versicherungsämtern werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der Krankenkassen und der Ersatzkassen gewählt.

- (2) Die Beisitzer bei den Oberversicherungsämtern und dem Landesversicherungsamte werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen, der Träger der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gewählt.
- (3) Die Beisitzer bei den besonderen Oberversicherungsämtern werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der beteiligten Versicherungsträger gewählt. Die Beisitzer im Knappschaftssenate beim Landesversicherungsamte werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der Süddeutschen Knappschaft und der Bergbau-Berufsgenossenschaft gewählt.

\$ 11

Staatliche Aufgaben '

Soweit einem Versicherungsträger eine staatliche Aufgabe, insbesondere die Durchführung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte, übertregen ist, kann der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge zu den Sitzungen der beteiligten Organe einen Vertreter mit beratender Stimme aberdnen.

§ 12

Wahlbeauftragter - Wahlordnungen - Streit

- (1) Für die Durchführung der Wahlen bestellt der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge einen Wahlbeauftragten.
- (2) Das Landesversicherungsamt erläßt die Wahlordnung nach den bestehenden Vorschriften.
- (3) Bei Streit ist das Landesversicherungsamt zuständig; es entscheidet endgültig.

§ 13

Entlastung

Die Geschäftsführung der nach dem 9. Mai 1945 gebildeten vorläufigen Organe oder der ihre Aufgaben wahrnehmenden Personen bedarf der Entlastung durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewählten Vorstände. Soweit Entlastungen vor dem 1. Januar 1948 erteilt sind, hat es dabei sein Bewenden.

Arschnitt II

Aufsicht über die Versicherungsträger

§ 14

- Das Landesversicherungsamt führt die Aufsicht über die Träger der Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie über die Süddeutsche Knappschaft.
- (2) Die Aufsicht über die Träger der Krankenversicherung führt, unbeschadet der Vorschriften des § 16, das Oberversicherungsamt; die Oberaufsicht führt das Landesversicherungsamt.
- (3) Der Aufsicht nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 unterliegen Versicherungsträger, die ihren Sitz in Bayern haben oder soweit sie in Bayern eine Geschäfts- oder Verwaltungsstelle (Hauptverwaltung, Bezirksleitung, Bezirksverwaltung, Zweigstelle, Sektion) unterhalten.

§ 15

Der Aufsicht des Landesversicherungsamtes unterliegen die Landesversicherungsanstalten auch, soweit sie das Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte durchführen.

§ 16

(1) Die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller Versicherungsträger obliegt dem Prüfungsamte beim Landesversicherungsamte (Art. 5 des Gesetzes Nr. 56 vom 2. September 1946 — GVBl. 1947 S. 11). Die Versicherungsträgererstatten die Kosten im Verhältnis ihres Beitragsaufkommens. Das Landesversicherungsamt regelt

das Nähere; es kann Vorschüsse einfordern und Pauschbeträge festsetzen.

(2) Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge kann dem Landesversicherungsamte weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich, übertragen. Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesversicherungsamt mit Zustimmung des Staatsministers fest

§ 17

- (1) Die Versicherungsträger haben dem Landesversicherungsamte nach seiner Anordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse vorzulegen.
- (2) Das Landesversicherungsamt stellt jährlich einen Nachweis über die gesamten Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres auf; der Nachweis ist dem Landtage vorzulegen.

Abschnitt III

Landesverbände – Arbeitsgemeinschaften

§ 18

- (1) Gleichartige Versicherungsträger können einen Landesverband bilden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Landesverbände sind rechtsfähig und führen zu ihrem Namen den Zusatz: Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Landesverband darf nur Aufgaben übernehmen, die der Durchführung der Reichsversicherung dienen. Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge kann dem Landesverbande weitere Aufgaben übertragen.

§ 19

Die Satzungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministers für Arbeit und Soziale Fürsorge; die Aufsicht führt der Staatsminister.

§ 20

Für die Aufgaben der Landesverbände der Träger der Krankenversicherung gelten die Vorschriften der §§ 414 a ff. der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge bestimmt das Nähere.

§ 21

Die Aufsicht über Arbeitsgemeinschaften der Versicherungsträger oder ihrer Verbände führt der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge.

Abschnitt IV

Anderungen in der Unfallversicherung

§ 22

Die Vorschrift des § 556 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

§ 23

- (1) An Stelle des nach den Vorschriften des früheren § 625a der Reichsversicherungsordnung entschädigungspfichtigen Versicherungsträgers (Eigenunfallversicherung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei) hat der Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren, der unabhängig von diesen Vorschriften verpflichtet gewesen wäre. Für die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die bei Erfüllung von unmittelbaren Parteiaufgaben eingetreten sind, werden Entschädigungen nicht gewährt.
- (2) Das N\u00e4here bestimmt der Staatsminister f\u00fcr Arbeit und Soziale F\u00fcrsorge. In den F\u00e4llen des Abs. 1 Satz 2 kann er Ausnahmen f\u00fcr H\u00e4rtef\u00e4lle zulassen.

Abschnitt V Übergangs- und Schlußvorschriften

8 24

Im § 1293 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 1 des Gesetzes Nr. 68 über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung vom 21. Juli 1947 (GVBl. S. 145) werden die Worte "bis zum 31. Juli 1948" durch die Worte "bis zum 31. Juli 1949" und die Worte "am 1. Januar 1947" durch die Worte "am 1. Januar 1948" ersetzt.

§ 25

Von der Verordnung des früheren Reichsarbeitsministers über Anpassung der sozialen Unfallversicherung an den totalen Kriegseinsatz vom 9. November 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 324) treten außer Kraft die Bestimmungen über

die Einschränkung der Anzeigepflicht des Unternehmers (§ 3 Abs. 1 und 2) und über den Wegfall der Unfalluntersuchung durch die Ortspolizeibehörde (§ 3 Abs. 3),

die Berechnung der Rente (§ 4) und des Familiengeldes (§ 5 Abs. 2),

die Aufbringung der Mittel im Umlageverfahren (§ 7),

den Wegfall der Überweisungen eines Unternehmens von einem Träger der Reichsunfallversicherung zu einem anderen (§ 8) und der Rechtsmittel gegen die Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis (Betriebsverzeichnis) sowie gegen die Löschung eines Unternehmens im Unternehmerverzeichnis (§ 9) und

die Unfallfürsorge für Gefangene (§ 10).

§ 26

- (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministern; soweit solche Vorschriften zur Ergänzung notwendig sind, erläßt sie der Staatsminister mit Zustimmung des Sozialpolitischen Ausschusses des Landtags.
- (2) Erstreckt ein Versicherungsträger seinen Wirkungsbereich über das Land Bayern hinaus, so sind die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den obersten Verwaltungsbehörden der beteiligten Länder zu erlassen.

§ 27

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, mit dem 1. Januar 1949 in Kraft. Vorbereitende Maßnahmen können schon vorher getroffen werden.
- (2) Die Vorschrift des § 22 gilt auch für Versicherungsfälle, für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Entschädigung noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist.
- (3) Die Vorschriften des § 23 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft; Nachzahlungen für die Zeit vorher werden nicht gewährt.
- (4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Landesverbände der Krankenkassen und die Arbeitsgemeinschaften, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.
 - (5) Dieses Gesetz ist dringlich.

\$ 28

(1) Außer Kraft treten

die Vorschriften des Abschnittes II Art. 7 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften,

- die Vorschriften des Siebenten Abschnittes Kassenverbände, Sektionen des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (§§ 406 bis 415 b), soweit sie sich auf den Leiter und den Beirat beziehen, und
- die Bestimmungen in der Nr. 6 der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben) vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1266) über die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und Kassenverbände.
 - (2) Aufgehoben werden
- die Verordnung Nr. 130 zur Wiederherstellung der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung vom 22. August 1947 (GVBl. S. 202),
- die Bestimmung des § 3 der Verordnung Nr. 13 betreffend Errichtung eines Landesverbandes Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 20. Oktober 1945 (GVBI. 1946 S. 16) und die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 22. Juli 1941 (GVBI. S. 134), soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.
- (3) Soweit bei einem Versicherungsträger ein Kommissar die Aufgaben der Organe wahrnimmt, fällt das Kommissariat mit der Bildung des neuen Vorstandes weg.

München, den 31. Dezember 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard.

Verordnung

über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949

Auf Grund des § 7. des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948 (GVBl. S. 53) wird von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen verordnet:

Allgemeines

(1) Für die Zeit vom 21. Juni 1948 an wird der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) nach den Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936

(Reichsgesetzblatt I S. 961) wieder durchgeführt.
(2) Für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März
1949 gelten jedoch die in den §§ 2 bis 8 dieser Verordnung bezeichneten Vorschriften.

§ 2

Stichtag für die Feststellung der Ausgleichzuschüsse

An die Stelle des Tages der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme (§ 12 Absatz 2, § 14, § 17 Satz 2 und § 20 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) tritt der 10. Oktober 1948.

8 3

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden

Die Vorschrift des § 13 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist nicht anzuwenden.

8 4

Höchstentfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde

Beträgt die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 70 km, so kann ein Ausgleichzuschuß nicht beansprucht werden.

§ 5

Berechnung des Ausgleichzuschusses

- (1) Die Vorschrift des § 16 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist nicht anzuwenden.
- (2) Der Ausgleichzuschuß beträgt 16 Deutsche Mark je Arbeitnehmer.
- (3) Der Ausgleichzuschuß beträgt jedoch je Arbeitnehmer höchstens die Hälfte des Betrags, der sich ergibt, wenn das gesamte Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 geteilt wird durch die Zahl aller Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1948 in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Fristen für das Zuschußverfahren (§ 17 Satz 1, § 18 Abs. 1, § 20 Satz 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) werden wie folgt festgesetzt:
- Frist für die Anmeldung der Ansprüche auf Ausgleichzuschüsse durch die Wohngemeinde (§ 17 Satz 1): 5. Februar 1949.
- Frist für die Erklärung der Betriebsgemeinde (§ 18 Abs. 1 Satz 1): 5. März 1949.
- Frist für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1 Satz 4): 5. April 1949.
- Frist für den Antrag der Wohngemeinde auf Härteausgleich (§ 20): 5. Februar 1949.
- Frist für den Antrag der Betriebsgemeinde auf Härteausgleich (§ 20): 5. April 1949.
- (2) Bei der Anmeldung ihrer Ansprüche auf Ausgleichzuschüsse (§ 17) übergibt die Wohngemeinde der Betriebsgemeinde ein Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1948 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren. Für jeden dieser Arbeitnehmer ist in dem Verzeichnis auch Name und Anschrift des Betriebs anzugeben, in dem er am 10. Oktober 1948 beschäftigt war.
- (3) Die Betriebsgemeinde kann den Anspruch zunächst unter Vorbehalt der genauen Nachprüfung des erhobenen Anspruchs anerkennen. Das weitere Verfahren unterliegt dann der Vereinbarung zwi-schen der Betriebsgemeinde und der Wohngemeinde und, falls diese sich nicht einigen, der Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde. Gibt die Betriebsgemeinde bis zum 5. März 1949 keine Erklärung ab (§ 18 Abs. 1), so gilt der Zuschußanspruch der Wohngemeinde als von der Betriebsgemeinde anerkannt. In den übrigen Fällen des § 18 Absatz 1 Satz 2 und in den Fällen des § 20 entscheidet die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde. Sind zwei Gemeinden im Verhält-nis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Gemeindeaufsichtsbehörde der Gemeinde, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind.

8 7

Fälligkeit der Ausgleichzuschüsse

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Ausgleichzuschüsse wird am 15. März 1949 fällig.
- ·2) In den Fällen des § 5-Abs. 3 dieser Verordpang hat
- 1 die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde bis aum 15. April 1949 den Höchstbetrag des Ausgleichzuschusses und seine Berechnung mitzuteilen,
- 2. die Wohngemeinde der Betriebsgemeinde bis zum 30. April 1949 den zuviel gezahlten Betrag des Ausgleichzuschusses zurückzuzahlen. Die Betriebsgemeinde kann schon bei der Zahlung für den

 März 1949 den Betrag zurückhalten, der sich voraussichtlich als Zuvielzahlung ergeben würde.

Ansprüche von Wohngemeinden, die zu dem Gebiet eines anderen Landes gehören

- Ansprüche von Wohngemeinden, die zum Gebiet eines anderen Landes gehören, werden nur erfüllt, wenn und soweit dieses Land Gegenseitigkeit gewährt.
- (2) Die näheren Bestimmungen treffen die Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 23. Dezember 1948.

Der Bayerische Staatsminiser des Innern I. V. Dr. Schwalber, Staatssekretär.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen I. V. Dr. Hans Müller, Staatssekretär.

Verordnung

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 144 über die Einsetzung eines Staatsbeauftragten für Reparationsangelegenheiten vom 17. Februar 1948

Vom 12. Januar 1949,

Auf Grund Weisung der Militärregierung für Bayern vom 16. Januar 1948 (AG 004 MGBEI) wird verordnet:

Die Verordnung über die Einsetzung eines Staatsbeauftragten für Reparationsangelegenheiten vom 17. Februar 1948 (GVBl. S. 16) bleibt mit Ausnahme ihres § 4 bis zum 31. März 1949 in Kraft.

München, den 12. Januar 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard.

Bekanntmachung

Das Amt der Militärregierung für Bayern hat mit Befehl Nr. 10 vom 3. Januar 1949 (AG 014.1 MGBLL) Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) aufgehoben und mit Wirkung vom 31. Dezember 1948 außer Kraft gesetzt.

München, den 15. Januar 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard.

Militärregierung — Deutschland LAND BAYERN

Befehl Nr. 11

zur Aufhebung des Gesetzes über die staatliche Rechnungsprüfung in Bayern

(Übersetzung)

Um eine allgemeine Verwaltungsaufsicht auszuschließen, schreibt Art. 80 der Bayerischen Verfassung vor, daß eine Rechnungsprüfung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof erfolgt.

Das Gesetz über die Rechnungsprüfung in Bayern verletzt diesen Grundsatz der Bayerischen Verfassung und verstößt gleichzeitig gegen die Richtlinien der Militärregierung, wonach eine allgemeine Nachprüfung des Einkommens, Haushalts und der Ausgaben stattzufinden hat, dadurch, daß es in seinen §§ 35-38 Rechnungsprüfungsämter als Teil der allgemeinen Finanzverwaltung errichtet. Dadurch sind diese Rechnungsprüfungsämter in Wirklichkeit nicht der Aufsicht derjenigen Behörden entzogen, deren Emnahmen und Ausgaben sie zu prüfen haben.

Weiter wird in den §§ 13, 29, 32, 33 Abs. 2 und 34 des Gesetzes der Präsident des Obersten Rechnungshofes mit Befugnissen ausgestattet, die dem Rechnungshof als Ganzem zustehen sollten. Auf diese Weise wird das nationalsozialistische Gesetz über die Zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 13. Dezember 1933 aufrechterhalten, durch die das Reichshaushaltsgesetz vom 31. Dezember 1922 undemokratischen Führerprinzip angeglichen dem wurde.

Es ergeht daher folgender Befehl.

a) Das Gesetz über die staatliche Rechnungsprüfung

in Bayern wird hiemit aufgehoben.

b) Dieser Befehl ist den befaßten deutschen Behörden einschließlich des Landtags sowie dem deut-schen Volk durch seine vollständige Veröffent-lichung zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Befehl tritt am 10. Januar 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG:

Bekanntmachung

Das Amt der Militärregierung für Bayern hat mit Befehl Nr. 12 das Gesetz über die Errichtung einer Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes Bayern vom 24. 8. 1948 (GVBl. S. 150) mit Wirkung vom 25. Januar 1949 aufgehoben,

München, den 25. Januar 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard.

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

wegen Verfassungswidrigkeit der Bayerischen Verordnung Nr. 83 vom 2. August 1946 (GVBl. 1946 S. 224)

vom 15. Oktober 1948

Im Namen des Freistaates Bayern*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

> Bernhard und Christian Herrwerth und Karl Döpfner

wegen Verfassungswidrigkeit der Bayer. Verordnung Nr. 83 vom 2. August 1946 (GVBl. 1946 S. 224) auf Grund der Beratung vom 15. Oktober 1948, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der stellv. Präsident des Verfassungsgerichtshofes Amtsgerichtspräsident Dr. Knör,

als Beisitzer:

Landgerichtspräsident Weinkauff, Bamberg,

Oberstlandesgerichtsrat Morgenroth, Oberstes Lan-

Oberlandesgerichtsrat Armbruster, Staatsministerium der Justiz,

Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht Memmingen,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Baumeister, Oberlandesgericht München,

Senatspräsident Dr. Bauer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Senatspräsident Martini, Bayer. Verwaltungsgerichtshof.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hufnagel, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

folgende

Entscheidung:

- I. Die §§ 3, 4 und 5 der Bayerischen Verordnung Nr. 83 vom 2. August 1946 (GVBl. 1946 S. 224) werden auf Grund des Art. 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 mit Wirkung vom 8. Dezember 1946 für nichtig er-
- II. Darüber, ob diese Bestimmungen der VO Nr. 83 schon von ihrem Erlasse an nichtig waren, hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof nicht zu entscheiden.

Tatbestand:

 Die Firma Bernhard und Christian Herr-werth in Mannheim, vertreten durch Rechtsan-walt Dr. Walter Molt in Stuttgart, behauptet, im Frühjahr 1945 habe ihr ein deutscher Truppenteil formlos eine ihr gehörige Deutz-Zugmaschine weggenommen; diese Maschine befinde sich nun bei der Dürr'schen Gutsverwaltung in Pasing; das Baye-rische Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft lehne es unter Hinweis auf die Bayer. VO Nr. 83 vom 2. August 1946 (GVBl. 1946 S. 224)

ab, sie herauszugeben.

Die Antragstellerin wandte sich deswegen am 20. März 1947 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München und beantragte u. a., die §§ 1b. 3, 4 und 5 der VO Nr. 83 durch Beschluß als rechtsungültig festzustellen, und zwar vom Zeitpunkt ihres Erlasses an. Sie machte geltend, die §§ 4 und 5 der VO, die sich als Enteignungen darstellten, verletzten das in Art. 103 und 159 der Bayerischen Verfassung 1946 geschützte Grundrecht des Eigentums, das nur durch Gesetz und nicht grundlos und entschädigungslos enteignet werden dürfe. Der § 3 der VO, der eine einseitige Sonderregelung für die Beweislast enthalte, verletze das in Art. 118 der Bayer, Verfassung 1946 geschützte Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetze. Die §§ 3, 4 und 5 der VO Nr. 83 müßten deswegen auf Grund des Art. 98 Satz 4 der Verfassung 1946 für nichtig erklärt werden. In dem Zeitraume zwischen dem Erlaß der VO Nr. 83 und dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung 1946, d. i. in der Zeit vom 30. August 1946 bis zum 8. Dezember 1946, seien sie wegen Verstoßes gegen die weitergeltenden entsprechenden Grundrechte der Weimarer Verfassung, nämlich gegen Art. 153 und 109 dieser Verfassung, nichtig. Im übrigen vermöge die VO Nr. 83 keine gesetzliche Ermächtigung zu benennen, auf die sie sich gründen könne. Die Antragstellerin beantragte weiter hilfsweise, die Sache an den Verfassungsgerichtshof zu verweisen, wenn sich der Verwaltungsgerichtshof nicht für zuständig halte.

Der Verwaltungsgerichtshof verwies den Antrag, die VO Nr. 83 teilweise für nichtig zu erklären, durch Beschluß vom 4. Dezember 1947 an den Ver-

fassungsgerichtshof.

2) Der Landwirt Karl Döpfner in Bronnacker/ Baden, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reinhard Anders in Karlsruhe behauptet, am 30. März 1945 hätten ihm zwei deutsche Soldaten formlos einen ihm gehörigen Lanz-Bulldog weggenommen; dieses Fahrzeug sei im Jahre 1947 von dem Bayerischen Straßenverkehrsamt Mühldorf auf Grund der Bayer. VO Nr. 83 an einen Landwirt in Dietelhamm veräußert worden, der sich weigere, es herauszugeben.

Der Antragsteller stellte deswegen am 13. März 1948 bei dem Verfassungsgerichtshof den Antrag, die VO Nr. 83 auf Grund des Art. 98 Satz 4 der Bayer, Verfassung 1946 in vollem Umfange für nichtig zu erklären, und zwar vom Zeitpunkte ihres Erlasses an, weil sie als grundlose und entschädigungslose Enteignungsmaßnahme das in Art. 103 der

^{*)} Nachsfehende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (Aktenzeichen Vf. 2 und 24—VII—48) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof v. 22. Juli 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

Bayer. Verfassung 1946 geschützte Grundrecht des Eigentums verletze und weil sie in dem Zeitraume zwischen ihrem Erlaß und dem Inkrafttreten der Bayer. Verfassung 1946 das weitergeltende Grundrecht der Art. 153 der Weimarer Verfassung und den naturrechtlichen Satz verletzt habe, der grundlose und entschädigungslose Enteignungen verbiete. Später schränkte er seinen Antrag dahin ein, nur die §§ 1, 3, 4 und 5 der VO Nr. 83 für nichtig zu erklären.

3) Der Verfassungsgerichtshof hat die beiden Verfahren miteinander verbunden. Er hat den Bayerischen Ministerpräsidenten, das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, den Landtag und den Senat als Beteiligte zur Sache gehört. Sämtliche Beteiligte und die Antragsteller haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Gründe:

I.

Verfahrensrechtlich handelt es sich in beiden Fällen nur um ein Verfahren nach Art. 98 Satz 4 der Bayer. Verfassung 1946 und nach §§ 2 Ziff. 7, 3 Ziff. 2 und 54 des Gesetzes Nr. 72. Private, außerhalb Bayerns wohnhafte Antragsteller beantragen, die VO Nr. 83 teilweise für nichtig zu erklären, weil sie in der Verfassung 1946 geschützte Grundrechte verfassungswidrig einschränke. Der Verwaltungsgerichtshof selbst stellt im ersten Falle einen solchen Antrag nicht, sondern gibt nur den Antrag Herrwerth an den Verfassungsgerichtshof weiter

Den Antrag aus Art 98 Satz 4 der Verfassung und § 54 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 72 kann grundsätzlich jedermann stellen. Nichtbayerische Antragsteller können es jedenfalls dann, wenn sie ein Rechtsschutzinteresse an der begehrten Entscheidung haben. Die Antragsteller haben ein solches Interesse, weil sie die Verletzung ihres auf bayerischem Boden befindlichen Eigentums durch eine die Bayerische Verfassung verletzende bayerische Verordnung und ihre verfahrensmäßige Benachteiligung bei der Wiedererlangung ihres Eigentums durch diese Verordnung behaupten.

Mindestens die Firma Herrwerth rügt außerdem, daß die VO Nr. 83 die Bayerische Verfassung auch abgesehen von dem Verstoß gegen die Grundrechte verletzte, und beide Antragsteller rügen weiter, daß die VO Nr. 83 auch gegen andere als in der Bayerischen Verfassung 1946 enthaltene Rechtssätze verstoße.

Einen Antrag aus Art. 92 und 65 der Verfassung und aus §§ 2 Ziff 5, 3 Ziffer 2 und 45 ff. des Gesetzes Nr. 72, auf Grund dessen der Verfassungsgerichtshof allgemein, d. h. über die Prüfung der Verletzung der Grundrechte hinaus, über die einbarkeit von "Gesetzen" mit der Bayerischen Verfassung zu entscheiden hätte, könnte jedoch nur ein Gericht stellen. Der Verwaltungsgerichtshof hätte im Falle Herrwerth einen solchen Antrag stellen können, da die VO Nr. 83 im Sinne der Art. 65 und 92 der Verfassung als Gesetz anzusehen ist. Sie ist vom Bayerischen Ministerpräsidenten als dem damaligen ordentlichen bayerischen Gesetzgebungsorgan auf Grund der ihm in Art. III 2 der Proklamation 2 der Militärregierung für Deutschland übertragenen Gesetzgebungsmacht erlassen und greift in einer allgemeinen Weise in das Eigentum der Rechtsunterworfenen ein. Sie ist daher mehr als eine gesetzesvertretende Verordnung, sie ist im formellen und materiellen Sinne ein Gesetz. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber einen Antrag aus Art. 92 der Ver-fassung nicht gestellt, sondern sich damit begnügt, den von der Firma Herrwerth gestellten Antrag aus Art. 98 Satz 4 der Verfassung an den Verfassungsgerichtshof weiterzugeben. Dieser kann daher aur prüfen, ob die VO Nr. 83 Grundrechte der Verfassung 1946 verletzt und deswegen nichtig ist, nicht aber, ob sie auch sonst noch gegen diese Verfassung verstößt.

Ebensowenig kann er darüber entscheiden, ob die VO Nr. 83 etwa auch um deswillen nichtig ist, weil sie gegen andere als in der Bayerischen Verfassung 1946 enthaltene Rechtssätze verstößt, oder ob sie schon vor dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung 1946 nichtig war, weil sie gegen übergeord-nete Rechtssätze verstieß, die vom Zeitpunkte ihres Erlasses bis zum Inkrafttreten der Verfassung 1946 galten. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat es grundsätzlich nur mit der Einwirkung der Baye-rischen Verfassung 1946 auf den von ihr rechtlich und zeitlich beherrschten Rechtszustand zu tun. Das folgt sowohl aus der Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes wie aus den allgemeinen Grundsätzen über den zeitlichen Herrschaftsbereich der Gesetze, wie aus Art. 186 Abs. 2 der Verfassung 1946. Das schließt jedoch nicht aus, daß es sich zuweilen als zweckmäßig, zuweilen sogar als notwendig erweisen mag, daß sich der Verfassungsgerichtshof in den Gründen seiner Entscheidung auch über jene weitergehenden Fragen ausspricht.

II

Sachlich rechtlich ergibt die Prüfung, ob die VO Nr. 83 Grundrechte der Bayerischen Verfassung 1946 verletzt, das Folgende:

1

Die VO Nr. 83 befaßt sich mit Fahrzeugen, die in Diensten der deutschen Wehrmacht waren, und mit Fahrzeugen von sog. ungeklärter Herkunft und ordnet an, daß unter gewissen von ihr bezeichneten Voraussetzungen "die Herausgabe dieser Fahrzeuge an die früheren Eigentümer entfällt". Gemeint ist damit offenbar, daß beim Vorliegen dieser Voraussetzungen der bisherige Fahrzeugeigentümer dem gegenwärtigen Fahrzeugbesitzer gegenüber seinen auf Eigentum gestützten Herausgabeanspruch nicht geltend machen kann. Das ist für das gegenwärtige Verfahren in einer doppelten Hinsicht bedeutsam.

Wenn und soweit die VO Nr. 83 diese Sperre des Eigentumsherausgabeanspruchs von sich aus und nicht auf Grund eines schon anderweit erfolgten Eigentumswechsels verhängt, so ist das gesetzgebe-risch zwar kein einmaliger, mit dem Inkrafttreten der Verordnung endgültig vollzogener, vollständiger Enteignungsakt, sondern vielmehr eine Anweisung an den Eigentümer, seinen Herausgabeanspruch nicht geltend zu machen, und gleichzeitig eine Ermächtigung des Besitzers, dem Herausgabeanspruch des Eigentümers keine Folge zu leisten, die zeitlich so lange fortdauern und Rechtswirkungen äußern, als die Verordnung überhaupt in Kraft ist. Sachlich kommt diese Maßnahme, da sie dem Eigentümer sein wichtigstes Recht entzieht und sein Eigentum fast völlig aushöhlt, jedoch sehr weitgehend einer Enteignung gleich, Daraus folgt einmal: Es handelt sich nicht um einen einmaligen, vor dem Inkraft-treten der Bayerischen Verfassung 1946 abgeschlossenen Rechtsakt, der sich nicht nach dieser Verfassung, sondern allein nach dem Rechte beurteilt, das im Zeitpunkte seiner Erlassung, d. i. am 30. August 1946, galt, sondern um eine fortdauernde, sich auch in den zeitlichen Herrschaftsbereich der Verfassung 1946 hinein erstreckende und Rechtsfolgen äußernde gesetzliche Anweisung, die deswegen vom 8. Dezember 1946 an, an welchem Tage die Verfassung 1946 in Kraft trat, der rechtlichen Herrschaft dieser Verfassung untersteht und sich nach ihr beurteilt. Daraus folgt zweitens: Trotzdem es sich nicht um einen einmaligen vollständigen Enteignungsakt handelt, finden auf ihn die Rechtsvorschriften über Enteignungen entsprechende Anwendung, weil seine Rechtswirkungen sachlich sehr weitgehend einer völligen Enteignung gleichkommen.

Nach der Verordnung Nr. 83 entfällt nun die Herausgabe der von ihr betroffenen Fahrzeuge (in Diensten der Wehrmacht oder von ungeklärter Herkunft), wenn diese Fahrzeuge entweder in dem Zeitraum von der Beendigung der Kampfhandlungen bis zum Erlaß der VO Nr. 83 von irgendeiner Seite au Grund des Reichsleistungsgesetzes ordnungsmäßig beschie nahmt und übereignet wurden, oder wenn sie Betregut im Sinne der §§ 2, 4 und 5 der Verordnung s.nd. Unter Beutegut versteht die Verordnung ers.chtlich solches Gut, das die mit Deutschland im Kriege befindlichen Streitkräfte nach Kriegsrecht hätten erbeuten können.

Als Beutegut in diesem Sinne bezeichnet nun der § 2 der Verordnung in erster Linie Fahrzeuge, die noch von der deutschen Wehrmacht ordnungsmäßig beschlagnahmt und enteignet wurden, also in ihr Eigentum übergingen.

Sie "behandelt aber wie Beutegut" auch unterschiedslos alle diejenigen Fahrzeuge, die erst nach dem 1. Januar 1945 von der deutschen Wehrmacht oder einer ihr gleichzustellenden Formation in Gebrauch genommen wurden und sich bis zur Beendigung der Kampfhandlungen in ihrem Besitz befunden haben; § 4 der VO. Aus der Entgegensetzung dieser Bestimmung zu § 2 der VO muß geschlossen werden, daß hier nur solche Fahrzeuge gemeint sind, die von der deutschen Wehrmacht nicht ordnungsmäßig und rechtswirksam beschlagnahmt und enteignet wurden. Der § 4 der VO verbietet auch die Rückgabe dieser Fahrzeuge an denjenigen, dem sie gehörten, als sie ihm die Wehrmacht, ohne daß er dadurch das Eigentum an ihnen verlor, entzog.

In ihrem § 5 "behandelt die Verordnung wie Beutegut" weiter solche Fahrzeuge, verbietet also, auch sie dem bisherigen Eigentümer zurückzugeben, die an sich nichts mit der deutschen Wehrmacht zu tun haben, sondern die an einem anderen Orte als dem Orte ihrer polizeilichen Zulassung hinterstellt waren und deren Eigentümer oder Verwahrer ihre Rechte nicht bis zum 1. September 1946 dem Fahrbereitschaftsleiter des Hinterstellungsortes gegen-über geltend gemacht hatten. Das sind im Sprachgebrauch der VO Fahrzeuge von ungeklärter Herkunft. Der § 5 der VO knüpft also die Rechtsfolge der Sperre des Eigentumsherausgabeanspruchs an die Versäumung der im § 5 gesetzten Meldepflicht. Da die VO Nr. 83 nach ihrem § 7 mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft trat, das Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 Nr. 16, in dem sie veröffentlicht wurde, aber erst am 30. August 1946 erschien, hatten die Meldepflichtigen theoretisch nur einen einzigen Tag für ihre Meldung zur Verfügung, praktisch ganz überwiegend auch den nicht, weil die Nr. 16 des Gesetz- und Verordnungsblattes damals tatsächlich den wenigsten Beteiligten innerhalb und außerhalb Bayerns rechtzeitig zugänglich geworden

In ihrem — ebenfalls in den zeitlichen Herrschaftsbereich der Verfassung 1946 hineinwirkenden - § 3 bestimmt die VO Nr. 83, daß den Eigentümer in allen den Fällen die Beweislast trifft, in denen er bestreitet, daß sein Fahrzeug von der deutschen Wehrmacht ordnungsmäßig beschlagnahmt und, wie man notwendig ergänzen muß, enteignet worden sei. Das bezieht sich nach der Stellung des § 3 im ganzen der Verordnung zwar nicht auf die Fälle der §§ 4 und 5, sondern nur auf die Fälle, in denen eine an sich ordnungsmäßige Beschlagnahme und Ent-eignung behauptet wird. Derjenige, dem das Fahrzeug weggenommen wurde, muß aber nun in allen diesen Fällen avsnahmslos und, wie auch immer die Verfahrenslage sein mag, seinerseits beweisen, daß der Wegnahmeakt keine ordnungsmäßige Beschlagnahme und Enteignung war. Er muß also stets selbst beweisen und stets in der besonders schwierigen Form des Nachweises einer Negative. Ohne

diese Sonderregelung gälten die langer und sicherer Rechtsübung entsprechenden allgemeinen Beweislastvorschriften für das Verhältnis von Eigentümer und Besitzer beweglicher Sachen und gälte i insbesondere die dieses Verhältnis allgemein und seit langem regelnden Eigentumsvermutungen des § 1006 BGB. Danach würde die Beweislast für die Ordnungsmäßigkeit von Beschlagnahme und Enteignung je nach der Lage des Verfahrens bald den Eigen-tümer, bald den Besitzer treffen können. Es käme insbesondere darauf an, ob sie einen Aktiv- oder einen Passiv-Prozeß führten und ob der Eigentümer beweisen könnte, daß ihm das Fahrzeug abhanden gekommen sei. Gerade in den praktisch ungemein häufigen Fällen, in denen der Eigentümer sein Fahrzeug in den chaotischen Monaten unmittelbar vor und nach dem Zusammenbruch verloren hat und nun den gegenwärtigen Besitzer auf Herausgabe verklagt und dartut, daß das Fahrzeug ohne seinen Willen aus seinem Besitz gekommen ist, spräche nach § 1006 Abs. 2 BGB für ihn als den früheren Besitzer die Vermutung des Eigentums und müßte der jetzige Besitzer seinerseits beweisen, daß er im Gefolge eines rechtswirksamen Beschlagnahme- und Enteignungsaktes der Wehrmacht selbst Eigentum an dem Fahrzeug erworben habe, während der § 3 der VO Nr. 83 auch hier die Beweislast zuungunsten des bisherigen Eigentümers umkehrt. Darüber hinaus waren bei dem Rückzug der deutschen Truppen auf deutschem Boden in den letzten Kriegswochen die formlosen Beschlagnahmen der Wehrmacht und unmittelbar nach dem Zusammenbruch die formlosen Beschlagnahmen ziviler Stellen so sehr die Regel, daß auch unabhängig von der Beweislast der Beweis des ersten Anscheins eher für die Ordnungswidrigkeit als für die Ordnungsmäßigkeit der in diesem Zeitraum vorgenommenen Beschlagnahmen und Enteignungen spräche. Auch dieses tatsächliche Verhältnis kehrt der § 3 der VO Nr. 83 ins Gegenteil um.

2.

Soweit die VO Nr. 83 in ihren §§ 1 und 2 nur bestimmt, daß Fahrzeuge, die ordnungsmäßig und rechtswirksam beschlagnahmt und enteignet wurden, an diejenigen, denen sie enteignet wurden, nicht herauszugeben sind, sagt sie nur etwas Selbstverständliches, wenn auch Überflüssiges, verletzt aber kein Grundrecht der Bayer. Verfassung 1946.

Ob der § 2 der Verordnung insofern rechtlich irrt, als er Fahrzeuge allein um deswillen, weil sie im Eigentum der deutschen Wehrmacht standen, als Beutegut bezeichnet, ohne die weitere Voraussetzung zu machen, daß sie von einer feindlichen Wehrmacht atsächlich erbeutet, d. h. in ihren Besitz gebracht wurden, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen. Die Verordnung leitet aus ihrer Auffassung hier nur die Rechtsfolge her, daß solche Fahrzeuge nicht an den früheren Eigentümer herauszugeben seien, und das ist unter dem Gesichtspunkt des Art. 98 Satz 4 der Verfassung 1946 nicht zu beanstanden.

3

Anders verhält es sich jedoch mit dem § 4 der VO Nr. 83. Hier wird das Rückgabeverbot, das praktisch dem Eigentumsverlust gleichkommt, schon an die Tatsache geknüpft, daß die deutsche Wehrmacht oder eine ihr gleichzustellende Formation nach dem 1. Januar 1945 Fahrzeuge in Gebrauch genommen und bis zum Ende der Kampfhandlungen behalten hat, ohne daß sie dem wirklichen Eigentümer nach innerdeutschem Recht wirksam enteignet und in das Eigentum der Wehrmacht überführt worden wären und ohne daß sie eine feindliche Wehrmacht als Kriegsbeute tatsächlich in ihren Besitz gebracht hätte. Das läuft dann auf eine von der VO Nr. 83

selbst vollzogene entschädigungslose Enteignung hinaus, wenn der bisherige Eigentümer nicht zuvor schon auf andere Weise, erwa durch Völkerrecht oder durch Besatzungsrecht, sein Eigentum an den Fahrzeugen verloren hatte. Ein solcher Eigentumsverlust ist jedoch nicht nachzuweisen.

a) Völkerrechtlich kommt für die Frage des Eigentumsverlustes und Eigentumserwerbes an kriegerischem Beutegut vor allem die Haager Land-kriegsordnung vom 18. Oktober 1907 in Betracht. Wenn sie auf den Sachverhalt, den der § 4 der VO Nr. 83 zu regeln strebt, unmittelbar Anwendung fände, dann ergäbe sich aus ihren Artikeln 46, 52 und 53 folgende Rechtslage: Die ein feindliches Gebiet besetzenden Landstreitkräfte können in der Regel nur bewegliches Staatseigentum des Feindes als Kriegsbeute zu Eigentum beschlagnahmen. Privates Eigentum müssen sie dagegen grundsätzlich achten. Sie können es allerdings unter den Voraussetzungen des Art. 52 gegen Entschädigung requirieren, womit es die VO-Nr. 83 jedoch nicht zu tun hat, und sie können ausnahmsweise gewisse Arten von privaten Gütern, darunter Fahrzeuge, unter den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 2 als Kriegsbeute in Anspruch nehmen, aber in der Regel nicht zu Eigentum, sondern nur zur Nutzung, weil sie die so erbeuteten privaten Güter beim Friedensschluß zurückgeben und die Entschädigungen dafür regeln müssen. Entgegen der Auffassung des Generalstaatsanwalts bei dem Verwaltungsgerichtshof folgt aus Art. 4 Abs. 3 der Haager Landkriegsordnung und aus Art. 6 des Kriegsgefangenenabkommens vom 27. Juli 1929 nichts Gegenteiliges. Diese regeln nur die Sonderfrage, was den Kriegsgefangenen belassen werden muß und was ihnen genommen werden darf, sind aber keiner ausdehnenden Auslegung fähig und ändern die in Abschnitt 3 der Haager Landkriegsordnung enthaltene allgemeine Ordnung des Beuterechts nicht ab. - Aus der Haager Landkriegsordnung läßt sich also nicht herleiten, daß die privaten Eigentümer der von der deutschen Wehr-macht nur benutzten und besessenen Fahrzeuge ihr Eigentum kraft Beuterechts verloren hätten. Sie verbietet vielmehr klar einen solchen Eigentumsverlust.

Nun ist es allerdings streitig, ob die Haager Landkriegsordnung überhaupt auf den vorliegenden Sachverhalt, sei es unmittelbar, sei es entsprechend. Anwendung findet.

Diese Zweifel gründen sich einmal auf die sog. Allbeteiligungsklausel in Art. 2 des Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, nach dem die Haager Landkriegsordnung nur dann zwischen den Kriegführenden Anwendung findet, wenn sämtliche Kriegführende Vertragsparteien des Haager Abkommens sind; eine Voraussetzung, die im zweiten Weltkrieg nicht erfüllt war. Überwiegend wird jedoch angenommen, daß die Allbeteiligungsklausel inzwischen durch ein andersartiges völkerrechtliches Gewohnheitsrecht ersetzt worden sei, kraft dessen die Haager Landkriegsordnung jedenfalls stets zwischen den Vertragsparteien des Abkommens von 1907 gelte.

Dann wird, vor allem von seiten der Besatzungsmächte, die Rechtsmeinung vertreten, der Abschn. 3 der Haager Landkriegsordnung finde auf die gegenwärtige Besetzung Deutschlands überhaupt keine Anwendung; diese sei keine kriegerische Besetzung im Sinne dieser Ordnung, weil Deutschland bedingungslos kapituliert habe und keine Regierung besitze und weil die oberste Staatsgewalt in Deutschland von den Besatzungsmächten übernommen worden sei. Damit steht im Einklang, daß die amerikanische Besatzungsmacht sich ersichtlich das Recht vorbehält, über die Haager Landkriegsordnung hin-

aus auch solches bewegliche Vermögen als Kriegsbeute in Anspruch zu nehmen, und zwar vermutlich zu Eigentum, das die deutsche Wehrmacht zur unmittelbaren militärischen Benützung im bloßen Besitz hatte, mag es auch im privaten Eigentum verblieben sein. Das ergibt sich u. a. aus den in diesem Verfahren vorgelegten Schreiben des Amtes der Militärregierung für Deutschland, Finanzabteilung APO 742 vom 28. März 1947 und des Amtes der Militärregierung für Bayern APO 407 an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 17. September 1947.

Diese Rechtsmeinung würde aber einmal die Geltung der Haager Landkriegsordnung bis zur bedingungslosen Kapitulation Deutschlands nicht ausschließen, während der § 4 der VO Nr. 83 seine Regelung unterschiedslos auch auf diesen Zeitraum erstreckt. Ihr wird darüber hinaus von deutscher Seite überwiegend die Rechtsmeinung entgegen-gestellt, der Abschnitt 3 der Haager Landkriegsordnung gelte unmittelbar auch für die gegenwärtige Besetzung Deutschlands, weil Deutschland durch die militärische Kapitulation und durch die Besetzung seines Gebietes als Staat nicht ausgelöscht sei, die Alliierten vielmehr bindend erklärt hätten, diesen Staat aufrechterhalten und mit einer künftigen deutschen Gesamtregierung Frieden schließen zu wollen; selbst wenn man aber die unmittelbare Geltung der Haager Landkriegsordnung verneinen wollte, so entstehe doch kein rechtsleerer Raum, vielmehr gelte dann ihr Inhalt überwiegend als seit langem gefestigtes völkerrechtliches Gewohnheits-recht; das treffe besonders und mit Sicherheit für die Behandlung des Privateigentums und das Beuterecht im Landkriege zu, für die sich schon im 19. Jahrhundert ein der Haager Landkriegsordnung entsprechendes völkerrechtliches Gewohnheitsrecht gebildet gehabt habe; von diesem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht könne sich ein Staat oder eine Gruppe von Staaten nicht selbständig lossagen.

Diese Streitfragen bedürfen jedoch im gegenwärtigen Verfahren aus dem folgenden Grunde keiner Entscheidung, so daß auch die Frage dahinstehen kann, ob der Verfassungsgerichtshof durch Art. VI Ziff. 10 d des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 gehindert wäre, zu ihnen als zu einer Vorfrage seiner Entscheidung über die Bayer. VO Nr. 83 Stellung zu nehmen. Sowohl nach deutscher wie nach amerika-nischer Auffassung wie übrigens nach der allgemeinen völkerrechtlichen Praxis geht das Eigentum an kriegerischem Beutegut nicht schon dadurch über, daß dieses Gut dem Zugriff der besetzenden Armee rechtlich offen steht, sondern erst dadurch, daß sie das einzelne Gut durch einen nach außen erkennbaren Akt tatsächlich in ihren gesicherten Besitz überführt. Das bringen die beiden oben erwähnten Schreiben des Amtes der Militärregierung für Deutschland und für Bayern, die insofern die verbindliche Auslegung des amerikanischen Kriegsministeriums wiedergeben, dadurch zum Ausdruck, daß sie sagen, damit ein Gut als Beutegut betrachtet werden könne, müsse es u. a. durch die US-Armeestreit-kräfte beschlagnahmt und in festen Besitz überführt worden sein (seized an reduzed to firm pos-session). An diese Voraussetzung knüpft jedoch der § 4 der VO Nr. 83 das Verbot der Rückgabe von der deutschen Wehrmacht besessener Fahrzeuge privater Eigentümer nicht, sondern allein an die Tatsache, daß die deutsche Wehrmacht diese Fahrzeuge zeitweilig in Besitz und Gebrauch hatte. Er verfügt daher das Rückgabeverbot aus eigenem Recht und nicht auf Grund eines vorhergegangenen sich auf Völkerrecht stützenden Eigentumsverlustes des bisherigen Eigentümers.

b) Ebensowenig kann man sich darauf berufen, daß das Besatzungsrecht einen solchen Eigentumsverlust gesetzt oder den bayerischen Gesetzgeber verbindlich angewiesen habe, ihn von sich aus zu setzen. Dem steht ersichtlich schon der Umstand entgegen, daß die amerikanische Besatzungsmacht, wie oben gezeigt, selbst einen Eigentumswechsel an Beutegut erst dann als vollzogen ansieht, wenn die besetzende Armee das einzelne Gut erkennbar in festen Besitz genommen hat. Der Generalstaatsanwalt bei dem Verwaltungsgerichtshof beruft sich dem gegenüber auf eine "Erklärung alliierter Ver-treter der Siegermächte" vom 25. Juli 1945 im treter der Siegermächte" vom 25. Juli 1945 im Europaarchiv, die er jedoch trotz der Aufforderung der Antragsteller den vollen englischen Text und den Veröffentlichungsnachweis vorzulegen, nur auszugsweise in deutscher Übersetzung vorgelegt hat. Danach handelt es sich um eine allgemeine Aufforderung an jedermann, Gegenstände, und zwar auch Gegenstände des Verkehrs schlechthin, zur alliierten Verfügung zu halten für den Fall, daß diese Bestimmungen darüber treffen werden. Es ist klar, daß damit noch nicht im Wege der alliierten Rechtssetzung oder der verbindlichen Anweisung für eine deutsche Rechtssetzung den privaten Eigentümern von Fahrzeugen, die die deutsche Wehrmacht vom 1. Januar bis 8. Mai 1945 in Besitz und Gebrauch hatte, ihr Eigentumsrecht aberkannt wurde. - Ebensowenig folgt etwas Derartiges aus dem von dem Generalstaatsanwalt weiter herangezogenen Schreiben der Transportabteilung der Militärregierung für Bayern vom 3. Juli 1945 APO 658 an das Landeswirtschaftsamt München über den Verkauf von Fahrzeugen usw. Hier "ermächtigt" die Trans-portabteilung der Militärregierung lediglich das Landeswirtschaftsamt, unter gewissen Voraussetzungen "erbeutete Fahrzeuge" zu verkaufen, worunter sie u. a. "alle Ausrüstung der deutschen Wehrmacht, des deutschen Staates und der staatseigenen oder staatlich kontrollierten Organisationen" begreift. Auch dieses Schreiben ist durch die oben erwähnte, authentische Interpretation des amerikanischen Kriegsministeriums über den Begriff Beutegut in seinem Sinn dahin klargestellt, daß erbeutete Fahrzeuge nur solche sind, die die US-Armee durch einen erkennbaren individuellen Aneignungsakt in ihren festen Besitz übernommen hat, und deckt schon deswegen den § 4 der VO Nr. 83 nicht, der diese Voraussetzung nicht macht. Aus diesem Schreiben kann weiter nicht klar entnommen werden, ob es sich, wofür manches spricht, nur auf wehrmachtsund staatseigene Fahrzeuge bezieht oder auch auf private, von der Wehrmacht nur zeitweilig benutzte Fahrzeuge. Es ist endlich als Ermächtigungsschreiben einer Verwaltungsstelle der Militärregierung an eine deutsche Verwaltungsstelle kein Akt allgemein verbindlicher Rechtssetzung, der von sich aus bisher im Recht nicht vorhandene Enteignungsmöglichkeiten schüfe oder erlaubte.

c) Der § 4 der VO Nr. 83 verfügt also auf jeden Fall erst selbst einen bisher nicht eingetreten gewesenen Eigentumsverlust und nimmt dadurch rechtlich eine entschädigungslose Enteignung vor, die durch die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt nicht zwingend erfordert war. Daß er es in der Form einer fortlaufenden Sperre des Eigentumsherausgabeanspruches tut, ändert Wesen der Sache nichts. Es schränkt damit das in Art. 103 der Bayerischen Verfassung 1946 gewährleistete Grundrecht des Eigentums in der Ausprägung, die ihm die Art. 159 und 98 Satz 2 der Verfassung geben, verfassungswidrig ein. Das in Art. 103 gewährleistete Grundrecht des Eigentums erhält seine volle inhaltliche Bestimmung erst durch die Art. 158 bis 162, die zusammen den Abschnitt "das Eigentum" im 4. Hauptteil der Verfassung bilden. Die Verletzung des Art. 159, der Enteignungen ohne angemessene Entschädigung verbietet, stellt sich daher zugleich als eine Verletzung des Art. 103 dar. Außerdem steht das in Art. 103 gewährleistete Grund-recht des Eigentums wie jedes Grundrecht unter dem Schutz des Art. 98 Satz 1-3. Die Bayerische Verfassung faßt die Grundrechte als dem Gesetzgeber vorausliegende und vorgegebene Menschenrechte auf, über die er grundsätzlich nicht verfügen kann und in die er nur unter ganz besonders streng begrenzten und eng auszulegenden Voraussetzungen eingreifen darf. Davon, daß die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt die von § 4 der VO Nr. 83 verfügte Enteignung zwingend erfordert hätte, kann aber fraglos keine Rede sein. Dagegen wäre die weitere gemeinsame Voraussetzung des Art. 98 Satz 2 und des Art. 159, daß Einschränkungen von Grundrechten nur durch Gesetz und daß Enteignungen nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden können, erfüllt, weil, wie oben ausgeführt, die VO Nr. 83 als Gesetz anzusehen ist.

4.

Die in dem § 5 der VO Nr. 83 angeordnete, dem Eigentumsverlust gleichkommende Eigentumsbeschränkung an privaten, nicht im Besitz der Wehrmacht gewesenen Fahrzeugen von sog. ungeklärter Herkunft hat mit einem etwaigen Beuterecht der alliierten Armeen überhaupt nichts zu tun. Eine völkerrechtliche Begründung für einen derartigen Eigentumsverlust ist daher von vornherein nicht ersichtlich.

Aber auch auf Besatzungsrecht vermag sich die Maßnahme des § 5 der VO nicht zu stützen. Zwar versteht das obenerwähnte Schreiben der Transportabteilung der Militärregierung für Bayern vom 3. Juli 1945 an das Landeswirtschaftsamt München, das dieses Amt "ermächtigt", erbeutete Fahrzeuge zu verkaufen, unter dem Ausdruck "erbeutete Fahrzeuge" auch "aufgegebene Ausrüstung und Ausrüstung unbekannter Eigentümer". Dieses Schreiben setzt oder erlaubt aber aus den oben angegebenen Gründen auch insofern von sich aus kein neues, allgemein verbindliches entgegenstehendes Recht brechendes Enteignungsrecht, so daß die Frage entfällt, ob es dazu befugt wäre. Auch läßt sich aus ihm nicht klar entnehmen, ob es sich nur auf von der deutschen Wehrmacht aufgegebene Fahrzeuge und auf von dieser benutzte Fahrzeuge unbekannter Eigentümer bezieht oder allgemein auf aufgegebene Fahrzeuge und Fahrzeuge unbekannter Eigentümer. Vor allem aber knüpft der § 5 der VO Nr. 83 den Verlust des Eigentums an den von ihm betroffenen Fahrzeugen gar nicht an die Voraussetzung, daß diese aufgegeben, d. i. herrenlos seien, oder daß ihre Eigentümer unbekannt seien — herrenlos wurde übrigens ein nichtwehrmachteigenes Fahrzeug noch nicht dadurch, daß der Wehrmachtfahrer es bei Kriegsende verließ — sondern erstaunlicherweise allein an den Umstand. daß Fahrzeuge, die an einem anderen Orte als dem Orte ihrer polizeilichen Zulassung hinterstellt waren nicht binnen einer Frist, die so gut wie niemand einhalten konnte, von ihren Eigentümern oder Verwahrern dem Fahrbereitschaftsleiter des Hinterstellungsortes "zur Geltend-machung ihrer Rechte" (welcher Rechte?) gemeldet wurden. Die davon betroffenen Fahrzeuge waren weder aufgegeben noch herrenlos, noch waren ihre Eigentümer unbekannt. Diese konnten vielmehr, sei es mit Hilfe der Verwahrer, sei es mit Hilfe des polizeilichen Erkennungszeichens, verhältnismäßig leicht ermittelt werden. Für eine solche Maßnahme lieferte das Schreiben der Transportabteilung der Militärregierung für Bayern vom 3. Juli 1945 keinerlei Rechtsgrundlage.

Eine solche lieferten ersichtlich auch die Befehle nicht, die der Bayerische Ministerpräsident unter Ziff. 6 seiner Stellungnahme vom 7. Mai 1948 erwähnt, ohne auf die Frage der rechtlichen Begründetheit dieser Anweisungen einzugehen. Dadurch, daß jemand die praktisch überwiegend unerfüllbare. Meldepflicht des § 5 der VO Nr. 83 nicht erfüllte, wurde das davon betroffene Fahrzeug noch nicht zu

einem solchen, für das "ein einwandfreier Besitznachweis" — soll wohl heißen Eigentumsnachweis — fehlte. Ebenso knüpft der § 5 der VO Nr. 83 die Enteignungsfolge nicht an die Voraussetzung, daß jemand nicht rechtzeitig die Zulassung seines fahrbereiten oder reparaturfähigen Fahrzeugs beantragt habe.

Vielmehr stellt sich die im § 5 der VO Nr. 83 angeordnete Maßnahme rechtlich dar als eine erst von dieser Verordnung selbst vollzogene, entschädigungslose Enteignung, für die eine rechtlich vertretbare Begründung nicht ersichtlich ist und die keineswegs zwingend durch die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt erfordert war. Die Transportkrise mag mancherlei Maßnahmen der Lenkung und der Zuteilung von Benutzungsrechten an Fahrzeugen nötig gemacht haben. Daß sie nur durch systematische, eines Rechtsgrundes entbehrende Enteignungen zu lösen gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Der § 5 der VO Nr. 83 schränkt daher ebenfalls das Grundrecht des Eigentums im Sinne der Art. 103, 159 und 98 Satz 1—3 der Verfassung 1946 verfassungswidrig ein.

5

Der § 3 der VO Nr. 83 unterwirft diejenigen Personen, die Fahrzeuge als ihr Eigentum von anderen Personen herausverlangen, die diese Fahrzeuge im Besitz haben und die behaupten, die Wehrmacht habe sie jenen rechtswirksam enteignet, in bezug auf die Beweislast einer klaren und radikalen Sonderbehandlung im Vergleich mit allen übrigen Eigentümern beweglicher Sachen, die solche Sachen von ihren gegenwärtigen Besitzern herausverlangen, die ihrerseits behaupten, die früheren Eigentümer hätten ihr Eigentum daran verloren. Die Frage, ob diese Sonderbehandlung das in Art. 118 Abs. 1 der Verfassung 1946 geschützte Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz verfassungswidrig einschränkt, hängt zunächst davon ab, ob diese Bestimmung nur die für alle gleiche Anwendung des Gesetzes durch Gericht und Verwaltung schützt, oder ob sie darüber hinaus den Gesetzgeber selbst bindend verpflichtet, sachlich gleich zu behandelnde Tatbestände nicht willkürlich ungleich zu behandeln, ob sie also nicht nur den bindet, der das Gesetz anwendet, sondern auch den, der es erläßt, und zwar mit dem besonderen verfassungsrechtlichen Zwang, der den die Grundrechte schützenden Normen zukommt.

Die Frage war für die entsprechenden Bestimmungen der Weimarer Verfassung (Art. 109 Abs. 1) und der Bayerischen Verfassung von 1919 (§ 15) äußerst streitig. Bemerkenswert ist, daß die Bayerische Verfassung 1946 in ihrem Art. 118 Abs. 1 nicht nur die früher herkömmliche Formel: "vor dem Gesetz sind alle gleich", die man überwiegend im ersten Sinne ausgelegt hatte, übernimmt, sondern hinzufügt: "Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze". Da man im zweiten Satz kaum nur dasselbe sagen wollte, was schon der erste ausdrückt, ist schon rein aus dem Wort- und Satzsinne heraus zu vermuten, daß der zweite die Bindung des Gesetzgebers an den Gleichheitssatz zum Ausdruck bringen, daß er den Gesetzgeber verpflichten will, jeden "auf gleiche Weise" durch das Gesetz zu verpflichten und zu schützen. Besagte der Gleichheitssatz nur, daß Gesetze ohne Ansehen der Person anzuwenden seien, so besagte er nur etwas schon mit dem Rechtsstaate Gesetztes und im Bereich des deutschen Rechtes seit langem Selbstverständliches, von dem man bezweifeln könnte, ob es des besonderen und herausgehobenen Schutzes bedurft hätte, den Art. 98 der Verfassung 1946 den Grundrechtsnormen verleiht. Vor allem aber ist angesichts der ungeheuren Diskriminierungen und der vielfachen ungerechten und willkürlichen Gewaltlösungen, die der positive Gesetzgeber in der jüngsten Vergangenheit in

das Gewand des Gesetzes gekleidet hat, der Gesetzespositivismus im allgemeinen Bewußtsein so sehr erschüttert und die Erkenntnis, daß auch der positive Gesetzgeber nicht souveräner Herr seiner Entschlüsse, sondern an Recht und Gerechtigkeit gebunden und durch das gegenseitige Spiel der staatlichen Einrichtungen in diesen Schranken zu halten ist, so allgemein geworden, daß der Gleichheitssatz der Bayerischen Verfassung 1946 in dem Sinne verstanden werden muß, daß er auch den Gesetzgeber bindet, und daß seine Einhaltung von dem Verfassungsgerichtshof geprüft werden kann; eine Rechtsentwicklung, die keineswegs durchaus neu ist, sondern die sich auch in außerdeutschen Rechten weithin so vollzogen hat.

Allerdings kann das nicht dahin verstanden werden, daß der Verfassungsgerichtshof nun einfach seine politisch-sachlichen Erwägungen an die Stelle der davon etwa abweichenden politisch-sachlichen Erwägungen des Gesetzgebers setzen könnte. Hier ist im Gegenteil die äußerste Zurückhaltung geboten. Nur dann verletzt ein Gesetz den im Art. 118 Abs. 1 der Verfassung 1946 mitenthaltenen Grundsatz der gesetzgeberischen Gleichbehandlung von Gleichem, wenn es gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erforderten, willkürlich, d. h. ohne zureichenden sachlichen Grund und ohne ausreichende Orientierung an der Idee der Gerechtigkeit ungleich behandelt.

In diesem Sinne muß aber die Beweislastsonderregelung des § 3 der VO Nr. 83 in der Tat als eine verfassungswidrige Einschränkung der in Art. 118 Abs. 1 der Verfassung geschützten Grundrechte an-gesehen werden. Die Verteilung der Beweislast zwischen den Partnern des auf bewegliche Sachen gerichteten Eigentumsherausgabeanspruches, die die entgegengesetzten Belange des Eigentümers und des Besitzers gerecht auszugleichen und zugleich die beste Art der Wahrheitsfindung der streitentscheidenden Stelle zu sichern hat, ist eine uralte Frage des Rechtes. Sie ist im deutschen Recht seit langem abschließend richtig und gerecht geregelt. schlechterdings nicht einzusehen, warum aus großen und einheitlichen Gruppe der auf bewegliche Sachen gerichteten Eigentumsherausgabeansprüche diejenigen Eigentumsherausgabeangerade sprüche herausgenommen und einer durchaus abweichenden, ja einer völlig einseitigen und klar ungerechten Sonderbehandlung in bezug auf die Beweislast unterworfen werden sollen, die sich auf Fahrzeuge beziehen, in bezug auf die es zwischen den Partnern des Herausgabeanspruchs streitig ist, ob sie die deutsche Wehrmacht seinerzeit rechtswirksam beschlagnahmt und enteignet hat oder nicht. Die einander entgegengesetzten Belange der Eigentümer und Besitzer und die verfahrensmäßigen Erfordernisse der Wahrheitsfindung sind hier dieselben wie sonst bei beweglichen Sachen. Ja sie treten ange-sichts der besonderen Beweisschwierigkeiten, die bei dieser Gruppe von Fällen auftreten, besonders klar hervor und verlangen daher in besonderem Maße die im allgemeinen Recht bereits gefundene, auch hier ohne weiteres anwendbare ausgleichende Regelung. Statt dessen macht der § 3 der VO Nr. 83 gar keinen Versuch, die gegenteiligen Interessen der Beteiligten auszugleichen oder die objektive Wahrheitsfindung zu erleichtern. Er läßt vielmehr unterschiedslos alle Beweislastschwierigkeiten starr einseitig zuungunsten der Eigentümer und zugunsten der Besitzer ausgehen und erschwert es damit zugleich auf das empfindlichste, die sehr zahlreichen rechtlosen Wegnahmen von Fahrzeugen in den letz-ten Kriegsmonaten und die ebenfalls sehr zahlreichen rechtswidrigen behördlichen Eingriffe in das Eigentum an Fahrzeugen nach dem Zusammenbruch rechtlich wieder gutzumachen und in Ordnung zu

bringen. Er setzt damit für die von ihm betroffene Sondergruppe von Fällen ungerechtfertigterweise ein Ausnahmerecht, für das sich kein sachlich zureichender, am Gedanken des Rechtes ausgerichteter und vor ihm zu verantwortender Grund finden läßt.

Im Ergebnis sind daher auf Grund des Art. 98 Satz 4 der Verfassung die §§ 4 und 5 der VO Nr. 83 wegen Verstoßes gegen die Art. 103, 159 und 98 Satz 2, der § 3 der VO Nr. 83 wegen Verstoßes gegen die Art. 118 Abs. 1 und 98 Satz 2 der Verfassung für nichtig zu erklären. Nichtig sind sie, weil sie seit dem Inkrafttreten der Verfassung 1946, d. i. seit dem 8. Dezember 1946, gegen jene ihnen übergeordneten verfassungsmäßigen Rechtssätze verstoßen haben. Infolgedessen sind sie als von diesem Zeit-punkte an nichtig zu erklären. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hat insofern nur feststellende, nicht rechtsbegründende Bedeutung.

Dagegen hat der Verfassungsgerichtshof aus den oben unter Ziff. I angegebenen Gründen nicht die Erlignis, die §§ 3, 4 und 5 der VO Nr. 83 auch für den Zeitraum von ihrem Erlasse an bis zum Inkrafttreten der Verfassung 1946 mit bindender Wirkung für nichtig zu erklären. Es erscheint angezeigt, das in der Entscheidungsformel zum Ausdruck zu bringen, um den Eindruck zu vermeiden, als hielte der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen in diesem Zeitraum für gültig.

Um einer möglichst umfassenden Klärung der Rechtslage willen spricht der Verfassungsgerichtshof vielmehr seine Rechtsmeinung gutachtlich dahin aus, daß die §§ 3, 4 und 5 der VO Nr. 83 auch in diesem Zeitraume nichtig waren. Es ist nicht so, daß der Rechtsstaat und die Grundrechte in dem von der VO Nr. 83 beherrschten Gebiet etwa erst mit dem Inkrafttreten der Verfassung vom 2. Dezember 1946 zur Geltung gekommen wären. Die Herrschaft des Rechtsstaatsgedankens, die die Achtung der Grundrechte notwendig einschließt, wurde vielmehr schon sogleich nach dem Zusammenbruch von alliierter und von deutscher Seite für den Bereich des deutschen Rechtes mit bindender Wirkung proklamiert. Das drückt sich z.B. aus in der Prä-ambel und den Artikeln II—IV des Militärregierungsgesetzes Nr. 1 oder in dem von Art. V des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 vorgeschriebenen Richtereide. Im übrigen liegen die elementaren Grundrechte jedem positivem Recht bindend voraus. Zu ihnen gehört der Schutz des redlich erworbenen Eigentums vor entschädigungsloser und nicht durch einen übergeordneten Grund zwingend geforderter Enteignung und die Bindung des Gesetzgebers an die im Gleichheitssatz verkörperte Rechtsidee. Man kann das für den Bereich des positiven deutschen Rechtes in dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung 1946 auch dahin ausdrücken, daß die Weimarer Verfassung nach dem Zusammenbruch von 1945 in denjenigen ihrer Einzelbestimmungen, die den Rechtsstaat und die Grundrechte schützten, mindestens dem Grundsatze nach wieder in rechtliche Geltung traten. Mithin galten in dem Zeitraum vom 30. August bis zum 8. Dezember 1946 in dem von der VO Nr. 83 in Anspruch genommenen Gebiet die Art. 153 und 109 der Weimarer Verfassung, der letztere in der oben bezeichneten weiteren Auslegung der Bindung auch des Gesetzgebers.

Die §§ 4 und 5 der VO Nr. 83 verstießen gegen den Art. 153, ihr § 3 gegen den Art. 109 der Weimarer Verfassung.

gez. Dr. Knör. Weinkauff. Morgenroth. Armbruster. gez. Dr. Holzinger. Dr. Baumeister. Dr. Bauer. Martini. Dr. Hufnagl.

Entscheidung des Bayerischen Veriassungsgerichtshofs

wegen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl. Bd. I S. 1645)

vom 27. November 1948

Im Namen des Freistaates Bayern*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Ludwig Berndl, Ergoldsbach, wegen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl. Bd. I S. 1645)

ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 27. November 1948, an der teilgenommen haben:

- als Vorsitzender: der Präsident des Verfassungsgerichtshofs: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Welsch,
- die Beisitzer: 1) Senatspräsident Martini, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.
- 2) Landgerichtspräsident Dr. Koch, Aschaffenburg, Landgericht,
- 3) Oberverwaltungsgerichtsrat Dollmann, Verwaltungsgerichtshof,
- 4) Landgerichtspräsident Mork, Landshut, Landgericht.
- 5) Oberstlandesgerichtsrat Morgenroth, Oberstes Landesgericht.
- 6) Oberlandesgerichtsrat Dr. Wintrich, Oberlandesgericht München
- Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
- 8) Landgerichtsrat Dr. Naaff, Landgericht München II, folgende

Entscheidung:

Mit Wirkung vom 8. Dezember 1946 werden folgende Bestimmungen des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom September 1939 (RGBl. Bd. I S. 1645) für nichtig erklärt:

1) Die §§ 3 a und 3 b,

2) Satz 4 des Abs. 1 des § 27,3) Satz 4 des Abs. 3 des § 27, soweit er sich auf Vergütungen oder Entschädigungen bezieht, die für die Enteignungen im Sinne des Art. 159 der Verfassung des Freistaates Bayern zu gewähren sind,

4) § 33, soweit er die Ermächtigung zur Ergänzung des Reichsleistungsgesetzes durch Rechtsverordnungen vorsieht.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer Ludwig Berndl, Ergoldsbach, dessen Motorrad von der Straßenverkehrs-direktion München auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommen wurde, erhob hie-wegen mit Schriftsatz vom 7. Juli 1947, beim Verfassungsgerichtshof eingelaufen am 24. Juli 1947, Verfassungsbeschwerde und beantragte zugleich die des Reichsleistungsgesetzes Verfassungswidrigkeit festzustellen. Zur Begründung führte er aus: Dieses Gesetz habe der Sicherung der Macht der Naziherrschaft gedient und mit Annahme der Bayerischen Verfassung seine Gültigkeit verloren. Bei der derzeitigen (1947) Wirtschaftslage biete es keine ausreichende Möglichkeit für eine entsprechende Entschädigung, es sei denn, daß man den Bedarfsträgern eine Vergütung in Sachwerten auferlege. Seine wei-

^{*)} Nachstehende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (Aktenzeichen Vf. 6 und 51—VII—47) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof v. 22. Juli 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht,

tere Anwendung im demokratischen Staat sei verfassungswidrig; es widerspreche den Art. 103 Abs. 1 mit 98 und 159 der Bayer. Verfassung (BV).

Dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und dem Staatsministerium des Innern wurde gemäß § 54 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Landtag erachtete sich als nicht beteiligt im Sinne dieser Bestimmung, da es sich nicht um ein vom Bayerischen Landtag beschlossenes Gesetz,

sondern ein früheres Reichsgesetz handle.

Der Senat erkannte mit Rücksicht auf Art. 186 Abs. 2 BV an, daß der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit des Reichsleistungsgesetzes nachprüfen könne, Dieses Gesetz enthalte einen Eingriff in das Eigentum, das durch Art. 103 BV als Grundrecht gewährleistet werde. Art. 159 BV lasse aber Enteignungen ausdrücklich zu und mache sie nur von einer gesetzlichen Ermächtigung abhängig. Da die rechtliche Gestaltung des Eigentumsschutzes dem zweiten Abschnitt des 4. Hauptteils "Wirtschaft und Arbeit" vorbehalten wurde, gelte Art. 159 keineswegs nur in der Beschränkung des Art. 98 Satz 2 BV. Das Reichsleistungsgesetz könne daher nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Die Staatsregierung - Bayerischer Ministerpräsident - nahm wie folgt Stellung: Das Reichsleistungsgesetz sei auf Grund des Art. II der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung für Deutschland — Amerikanische Zone — vom 19. September 1945 anwendbar geblieben. Es sei weder durch die Ge-setzgebung des Kontrollrats noch durch die der Militärregierung aufgehoben worden. Seine Anwendung unterliege nur den Einschränkungen des Militärregierungsgesetzes Nr. 1. Selbstverständlich sei, daß Sachleistungen nicht mehr für Wehrzwecke, sondern nur noch für wirtschaftliche Aufgaben in Anspruch genommen werden könnten. Mit diesen Einschränkungen bleibe das Reichsleistungsgesetz nach dem Willen der Besatzungsmächte in Kraft (vgl. Stellungnahme von OMGUS, Legal Division, vom 26. April 1946). Das Reichsleistungsgesetz sei auch nicht durch die bayerische Gesetzgebung aufgehoben worden, insbesondere sei es durch die Bayerische Verfassung in seiner Gültigkeit nicht grundsätzlich berührt worden (Art. 186 Abs. 2 BV). Es habe nicht nur militärischen Zwecken, sondern in gleicher Weise auch der Durchführung ziviler wirtschaftlicher Aufgaben gedient. In dieser Beziehung bleibe es nach wie vor anwendbar. Eingriffe in das durch Art. 103 der Verfassung geschützte Grundrecht seien durch Art. 98 Satz 2 BV gedeckt, da in Anbetracht der derzeitigen Mangelerscheinungen eine Handhabe zur zwangsweisen Benutzung vorhandener Gegenstände und zum zwangsweisen Ausgleich zwischen Besitz und Bedarf, insbesondere auch auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens, nicht entbehrt werden könne. Eingriffe in das Eigentum auf Grund des Reichsleistungsgesetzes seien allerdings nach Erlaß der Verfassung nur möglich, wenn für den einzelnen Verwaltungsakt die verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 der Verfassung vorlägen. Auch im übrigen sei das Reichsleistungsgesetz durch die neue bayerische Gesetzgebung und die Verfassung modifiziert worden. Durch § 35 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sei gegenüber der Inanspruchnahme von Leistungen ganz allgemein die Anfechtungsklage gegeben und durch Art. 159 BV wegen der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg eröffnet worden, Dem Einwand des Beschwerdeführers, die heutige Wirtschaftslage (1947) biete keine ausreichende Möglichkeit zu einer angemessenen Entschädigung, stehe u. a. das erste Gesetz zur Anderung des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung (GVBl. 1947 S. 161) entgegen, das der Verfassung vorgehe. Die deutschen Gerichte teilten übereinstimmend die Auffassung, daß das Reichsleistungsgesetz grundsätzlich weitergelte.

Auf mündliche Verhandlung wurde allseits verzichtet.

II.

- a) Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs, Gesetze für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken, stützt sich auf Art. 98 S. 4 BV und § 2 Abs. 1 Ziff. 7 VfGHG.
- b) Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl, I S. 1645) ist ein vormaliges Reichsgesetz. Vormalige Reichsgesetze, die zur Zeit der Besetzung in Kraft waren, sind gemäß Art. II der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland Amerikanische Zone anwendbar geblieben und der Gesetzgebungsgewalt der durch diese Proklamation gebildeten Staaten unterworfen worden, soweit nicht von der übergeordneten Gesetzgebungsgewalt des Kontrollrats, der Militärregierung oder sonstiger (z. B. bizonaler) Stellen Gebrauch gemacht wird. Solange dies nicht der Fall ist, gehört die von der Gesetzgebungsgewalt des Staates ergriffene. Materie des betreffenden vormaligen Reichsgesetzes zum Landesrecht. Das Reichsleistungsgesetz ist daher vom Zeitpunkt der Besetzung an "Landesrecht" geworden.
- c) Art. 186 Abs. 2° BV übernimmt grundsätzlich das vorverfassungsmäßige Landesrecht, setzt es aber gleichzeitig insoweit außer Kraft, als es der Verfassung widerspricht, insbesondere also, wenn es ein Grundrecht verfassungswidrig einschränkt: Art. 98 S. 4 BV. Diese Bestimmung ist daher auch auf vorverfassungsmäßiges Landesrecht anzuwenden.
- d) Der Verfassungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 15. Oktober 1948, in der er auf Grund eines Antrages nach § 54 VfGHG über die Vér-fassungswidrigkeit eines Gesetzes wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechtes zu befinden hatte, die Auffassung ausgesprochen, daß er in einem solchen Verfahren nur zu prüfen hat, ob das betreffende Gesetz Grundrechte der Verfassung 1946 verletzt und insoweit nichtig ist, nicht aber, ob es auch sonst noch gegen diese Verfassung verstößt. An dieser Auffassung ist grundsätzlich festzuhalten, doch ergibt sich eine Ausnahme, wenn der Verfassungs-gerichtshof selbst in einem nach Art. 98 S. 4 BV bei ihm anhängig gewordenen Verfahren zu der Überzeugung gelangt, daß das betreffende Gesetz aus anderen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, z. B. wegen Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze, verfassungswidrig ist. In einem solchen Falle hat er bei seiner Entscheidung auch diese anderen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus seiner Aufgabe als Hüter der Verfassung und aus einer sinngemäßen Anwendung des § 54 Abs. 2 des VfGHG. In dieser Bestimmung wird der sonst das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof beherrschende Grundsatz, daß zur Einleitung eines Verfahrens ein Antrag erforderlich ist und daß dieser Verfahrensantrag den Gegenstand des Verfahrens begrenzt, verlassen, wenn der Verfassungsgerichtshof selbst in der Besetzung des kleinen Senats in dem bei ihm anhängigen Verfahren zur Überzeugung kommt, daß ein Gesetz verfassungswidrig ist. In diesem Fall hat dann über diese Frage der große Richtersenat zu entscheiden. Dieser Grundgedanke muß auch für die Fälle gelten, in denen dieser Senat bereits aus Anlaß eines nach § 54 I VfGHG vor ihm anhängigen Verfahrens tätig ist.

III.

Der Beschwerdeführer, der selbst durch die Inanspruchnahme seines Motorrads auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in seinem Eigentumsrecht verletzt wurde, behauptet, dieses Gesetz schränke das in Art. 103 BV gewährleistete Grundrecht des Eigentums in einer Weise ein, die nach Art. 98 und 159 BV unzulässig sei. Er ist daher gemäß § 54 Abs. 1 VfGHG berechtigt, die Verfassungswidrigkeit des Reichsleistungsgesetzes geltend zu machen.

IV

Der Verfassungsgerichtshof hat zunächst die Vorfrage zu prüfen, ob und inwieweit das Reichsleistungsgesetz bereits vor Inkrafttreten der Verfassung aufgehoben oder abgeändert worden ist.

a) Es ist nicht durch Art. I des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung Deutschland - Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers - und die zur Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen "Bestimmungen zu Gesetz Nr. 1" aufgehoben und nicht in die Liste der durch die Kontrollratsgesetze Nr. 1 und 11 aufgehobenen Gesetze aufgenommen worden. Es ist auch nicht durch Art. II des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung oder Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 unanwendbar geworden, weil es keine Bestimmungen oder Tendenzen zur Begünstigung oder Benachteiligung besonderer Gruppen oder Personen im Sinne dieser Vor-schriften enthält. (Soweit § 30 Reichsleistungsgesetz Sonderbestimmungen für die NSDAP vorsieht, ist er schon wegen der Auflösung der Partei gegenstandslos geworden.)

Das Reichsleistungsgesetz hat bis zur Besetzung gegolten. Nach Art. II der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung bleiben die zur Zeit der Besetzung in Kraft gewesenen Gesetze anwendbar, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden.

OMGUS — Legal Division — hat mit Erklärung vom 26. 4. 1946 (Selected Opinion Bd. VII S. 56) anerkannt, daß das Reichsleistungsgesetz durch die erwähnte Proklamation für deren Geltungsbereich aufrechterhalten wurde, "insoweit als es seine Anwendbarkeit nicht durch das Verschwinden der deutschen Armee und Nazipartei verloren hat und insofern als seine Vorschriften nicht bestimmte Personen wegen ihrer Rasse, Nationalität, ihres Glaubens oder ihres Widerstandes gegen die NSDAP, ihre Gliederungen, angeschlossenen und überwachten Verbände oder deren Mitglieder diskriminieren."

Auch die Militärregierung der Britischen Zone hat die Weitergeltung des Reichsleistungsgesetzes ausdrücklich festgestellt (JBI für Braunschweig 1946, S. 106, DRZ 1947 S. 346, SJZ 1947, S. 85).

Den gleichen Standpunkt vertreten neben den Staatsregierungen mehrerer anderer Staaten der Westzone

die Bayerische Staatsregierung

vgl. VO Nr. 35 vom 22. 11. 1945, GVBl. 1946 S. 134, Flüchtlingsnotgesetz vom 14. 12. 1945, GVBl. 1946 S. 4. Gemeinsamer Erlaß der Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten, veröffentlicht am 20. 9. 1947 im Staatsanzeiger Nr. 38/1947, S. 1, Entschl. des Staatsministeriums der Justiz vom 7. 1. 1947 Nr. 7022 I 12706,

die Rechtsprechung

vgl. u. a. die Entscheidungen des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. 2. 1947, des Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. 3. 1947 DRZ 1947, S. 345, des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 6. 2. 1948, des Bezirksverwaltungsgerichts Hannover vom 13. 8. 1948, Deutsche Verwaltung 1. Jahrgang, S. 43, des

Landgerichts Bochum vom 30. 4. 1946, SJZ 1946, S. 175, des Landgerichts Braunschweig vom 6. 6. 1946, DRZ 1946, S. 158, des Oberlandesgerichts Celle vom 28. 1. 1947, Betriebsberater 1947 Nr. 390, a. A. allerdings Landgericht Frankfurt vom 9. 6. 1947, Betriebsberater 1947, Nr. 521,

sowie das Schrifttum

vgl. Gutachten im Betriebsberater 1947, S. 232, Bettermann SJZ 1947 S. 84, Gönnewein DRZ 1946, S. 159, Köbel DRZ 1948, S. 75.

- b) Das Reichsleistungsgesetz unterliegt wie alle. durch die Proklamation Nr. 2 der Militärregierung übernommenen Gesetze - den Einschränkungen des Art. III des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung. Sein ursprünglicher Zweck, der totalen Kriegsführung auch auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens zu dienen, ist durch die bedingungslose Kapitulation gegenstandslos geworden; im übrigen hat der Gesetzeszweck nach Ziff. 6 des erwähnten Art. III außer Betracht zu bleiben. Das Gesetz ist so auszulegen und anzuwenden, wie es seinem einfachen Wortlaut entspricht. Die Aufgabe, die nunmehr im Rahmen des Reichsleistungsgesetzes auf Grund der veränderten Sach- und Rechtslage den Staaten an Stelle des Reichs obliegt (vgl. Art. III der Proklamation Nr. 3 der Militärregierung sowie die [nicht veröffentlichte] Anordnung des Amtes der Militärregierung für Bayern vom 26. 12. 1945), besteht darin, den durch den Krieg verursachten besonderen öffentlichen Notständen (Gegensatz: ailgemeine Notlage), wie Zerstörung, Verschleiß und unzulängliche Erzeugung der notwendigen Be-darfsgegenstände, Mangel an den erforderlichen Verkehrsmitteln usw. sowie den Folgen etwa auftretender Katastrophen entgegenzuwirken. Der Sinn des Wortes "Reichsaufgaben" in der Überschrift des Gesetzes hat somit einen wesentlichen Bedeutungswandel erfahren. Hiedurch sind die vollziehenden Behörden auch schon vor Erlaßder Verfassung gesetzlich gebunden worden; der aus der neuen Sachlage entwickelte und ihr ange-paßte Begriff der "Reichsaufgaben" begrenzt ihren Ermessensspielraum (vgl. Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 6. 2. 1948, Nr. 45 — S/47 - und Urteil des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. 2. 1947 - A 36/46 -).
- c) Durch Auflösung der Wehrmacht und Partei (Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats) sind die Stellen der Wehrmacht und Partei, die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes Funktionen wahrzunehmen hatten, ohne Ersatz weggefallen. Die mit dem Vollzuge des Reichsleistungsgesetzes betrauten Reichsbehörden wurden insoweit durch die Staatsbehörden ersetzt, als diese im Zug der allgemeinen Organisationsveränderung an deren Stelle traten und ihre Aufgaben übernahmen.
- d) Durch Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 (GVBl. S. 281, § 22 Abs. 1 und 2 und. § 35 ff.) ist mit Wirkung vom 15. 10. 1946 an die Anfechtungsklage gegen die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz durch die Bedarfsstellen sowie gegen die Festsetzung von Vergütungen und Entschädigungen hiefür eröffnet worden. Damit ist der Verwaltungsrechtsschutz auch im Bereich des Reichsleistungsgesetzes durchgeführt.

V

Mit dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung ist das Reichsleistungsgesetz nur insoweit in Kraft geblieben, als es mit den Bestimmungen der Verfassung nicht in Widerspruch steht (Art. 186 Abs. 2 RV).

a) Art. 103 BV, der ein Grundrecht i. S. des Art. 98 BV schafft, gewährleistet das Eigentumsrecht. Damit ist einerseits die Garantie des Eigentums als Rechtseinrichtung, andererseits der Schutz des bestehenden konkreten Eigentums gegenüber Einzelakten der (Gesetzgebung oder) Verwaltung ausgesprochen (vgl. W. Schelcher: Art. 153 der Weimarer Verfassung "Die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum", in Nipperdey "Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung" Bd. III S. 207). Art. 159 BV, der eine notwendige Ergänzung und Begrenzung des Art. 103 BV beinhaltet und deshalb an seinem grundrechtlichen Charakter teilnimmt (vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 15. 10. 48, Vf. 2 und 24-VII-48), gestattet als Ausnahme von dieser Regel "nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und gegen angemessene Entschädigung" eine "Enteig-nung", d. h. einen Eingriff der Staatsgewalt in den Rechtskreis der einzelnen durch Beeinträchtigung von Eigentum zu einem bestimmten öffentlichen Zweck.

Der Staatsakt der Enteignung verpflichtet seinem Wesen nach lediglich zur Duldung, nicht aber zu positiver Leistung (Schelcher a. a. O. S. 215). Die Sachleistungen des RLG haben z. T. den Charakter einer Enteignung, z. T. den einer "öffentlichen Last", soweit nämlich vom Leistungspflichtigen positive Leistungen verlangt werden können, z. B. § 3 b Nr. 3 RLG. Der Maßstab des Art. 159 BV kann daher an die Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes nur insoweit angelegt werden, als sie einen Enteignungsakt vorsehen. Über den Rahmen des Art. 159 BV hinaus besteht keine allgemeine öffentlich - rechtliche Entschädigungspflicht für rechtmäßige, aber schädigende Handlungen des Staates. Öffentlich-rechtliche Entschädigung wird in solchen Fällen nur dann gewährt, wenn sie ein Gesetz ausdrücklich vorschreibt (vgl. Hatschek, Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verwaltungsrechts 1931, S. 287, Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts 8. Aufl., S. 303).

In der Entscheidung vom 15. 10. 1948, Vf. 2 und 24—VII—48, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß Art. 159 nur in der Beschränkung des Art. 98 S. 2 BV gilt. An dieser Rechtsauffassung wird festgehalten. Da Eingriffe in das Eigentum auf Grund des Reichsleistungsgesetzes nur zur Beseitigung von öffentlichen Notständen und Katastrophenfolgen zulässig sind (s. oben IV b und unten V b 2), sind sie stets durch "die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt zwingend erfordert" und bewegen sich daher im Rahmen des Art. 98 S. 2 BV. In einer Zeit, die unter drückenden Mangelerscheinungen leidet, ist eine Handhabe zur zwangsweisen Benutzung vorhandener Gegenstände und zum zwangsweisen Ausgleich zwischen Besitz und Bedarf unentbehrlich.

Was die Frage der "Entschädigung" betrifft, gewährt das Reichsleistungsgesetz eine "Vergütung" als Gegenleistung für die eigentliche Sachleistung (§ 26 Abs. 1 S. 1 RLG) sowie eine "angemessene Entschädigung" für etwa zusätzlich entstandene Schäden (§ 26 Abs. 3 RLG). Ferner wird eine subsidiäre Staatshaftung begründet (§ 26 Abs. 4 RLG). Unter "Vergütung" ist volle Vergütung zu verstehen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 RLG nicht:

- a) wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann,
- b) soweit der Leistungspflichtige in den Fällen des § 3 b auf Grund anderer Rechtsbestimmungen einen Anspruch auf Entgelt gegen einen Dritten erhält.

Die in § 26 Abs, 1 RLG getroffene Regelung entspricht den Anforderungen des Art. 159 BV. Da die Entschädigung nicht für den Eingriff an sich, sondern nur für dessen vermögensrechtliche Wirkung zu leisten ist, wäre eine Entschädigung im Falle

- a) nicht "angemessen" (vgl. Schelcher a. a. O. S. 238). Im Falle
- b) genügt es, daß die Ersatzpflicht dem Dritten auferlegt ist; denn Art. 159 BV trifft über das entschädigungspflichtige Subjekt keine Bestimmung (vgl. Schelcher a. a. O. Seite 242 und 243).
- § 26 Abs. 2 RLG ist aus den unten (b 3 aa und bb) dargelegten Gründen gegenstandslos geworden.

Gegen § 26 Abs. 3 und 4 RLG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dagegen enthält § 27 Abs. 1 Satz 4 RLG, der an die nicht rechtzeitige- Anmeldung des Anspruchs auf Vergütung oder Entschädigung des-sen Erlöschen knüpft, eine unangemessene Beschränkung der unmittelbar durch Art. 159 BV begründeten Forderung des Enteigneten auf Ausgleich des entstandenen Vermögensnachteils; denn auch im öffentlichen Recht kann sich der Entschädigungspflichtige seiner Schuldverpflichtung nicht dadurch entledigen, daß er seinerseits nichts zur Erfüllung unternimmt, den Berech-tigten aber in eine Rechtslage versetzt, die in zahlreichen Fällen zur Verwirkung des Anspruchs führt, weil dem Entschädigungspflichtigen keine Belehrungspflicht über die Folgen der Fristversäumnis auferlegt ist. Dieser Grundsatz muß aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit auch für solche Forderungen gelten, die aus der Auferlegung öffentlicher Lasten auf Grund des Reichslei-stungsgesetzes entstanden sind. § 27 Abs. 1 S. 4 RLG ist daher außer Kraft gesetzt worden.

Der Einwand des Beschwerdeführers, die gegenwärtige Wirtschaftslage (1947) biete keine hinreichende Möglichkeit zu einer angemessenen Entschädigung, ist durch die Währungsreform gegenstandslos geworden. Für die Zeit vor der Währungsreform steht der Auffassung des Beschwerdeführers das 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung (GVBl. 1947 S. 161) entgegen. Diese Anordnung der Militärregierung geht, wie sich aus der Genehmigungsurkunde zur Bayerischen Verfassung vom 24. 10. 1946 ergibt (stenogr. Berichte über die Verhandlungen der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung S. 239/40), der Verfassung vor.

Was die Höhe der Entschädigung anlangt, steht hiewegen gemäß Art. 159 Satz 2 BV "im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen". Durch diesen unmittelbar geltenden Rechtssatz ist für die Fälle, in denen die Entschädigung für Enteignungsakte zu gewähren ist, die Bestimmung in § 27 Abs. 3 S. 4 "der Rechtsweg ist ausgeschlossen" — darunter ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verstehen — aufgehoben worden. Soweit seit Inkrafttreten der Verfassung dieser Rechtsweg beschritten werden kann, scheidet der Verwaltungsrechtsweg auf Grund des VGG wieder aus. § 27 Abs. 3 S. 1 RLG ist durch § 22 Abs. 2 VGG, § 27 Abs. 3 S. 2 und 3 durch den Wegfall des Reichsverwaltungsgerichts bereits vor Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung gegenstandslos geworden.

§ 27 Abs. 2 RLG ist in Kraft geblieben, weil er keine zwingende Vorschrift enthält und der Rechtsweg den Beteiligten "offen" bleibt. Wird dieser beschritten, hat das ordentliche Gericht auch darüber endgültig zu entscheiden, ob åberhaupt ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung entstanden ist (obwohl Art. 159 BV nur von der "Höhe" der Entschädigung spricht; denn "beim Streit über die Höhe kann auch der Grund des Ersatzanspruchs in Frage gestellt werden"; Schelcher a. a. O. S. 241).

b) Art. 103 mit 159 BV sind besonders charakteristische Ausprägungen des in Art. 3 BV ausgesprochenen obersten Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit. Die rechtliche Gestaltung des Eigentums und seiner Einschränkungen muß daher diesem Grundsatz entsprechen. Tut sie das nicht, verletzt sie damit zugleich das Grundrecht des Art. 103 BV. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gilt ganz allgemein für den gesamten Bereich des staatlichen Lebens, insbesondere auch für die Auferlegung öffentlicher Lasten, deren Charakter, wie oben dargetan, zum Teil den Leistungen auf Grund des RLG zukommt.

Art. 3 BV bestimmt: "Bayern ist ein Rechts-(Kultur- und Sozial)-Staat. Er dient dem Gemeinwohl." Daraus folgt:

1) Gegen die Inanspruchnahme bzw. Beschlagnahme durch die Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes ist Rechtsschutz zu gevähren. Dieser vordringlichsten rechtsstaatlichen Forderung, die in Art. 93 BV ausdrücklich austesprochen ist, ist bereits vor Inkrafttreten der Verfassung durch das Gesetz über die Verwalungsgerichtsbarkeit Genüge getan worden (siehe oben IVb).

2) Die Auslegung und Anwendung des Reichsleistungsgesetzes durch die Vollzugsbehörden und Verwaltungsgerichte hat nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfolgen: Gemäß dem in Art. 98 S. 2 BV ausgesprochenen Grundgedanken muß der Eingriff in die Privatrechtssphäre zur Beseitigung des öffentlichen Notstands not wen dig sein. Er darf mit den eigenen Mitteln der Verwaltung oder auf andere Weise nicht behebbar sein. Er muß gegenüber dem Nichthandeln der Behörde das "kleinere Übel" darstellen. Bei seiner Durchführung ist der "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" zu beachten.

3) Nach rechtsstaatlichen Prinzipien müssen alle Befugnisse der vollziehenden Gewalt "meßbar" und daher die gesetzlichen Tatbestände, auf Grund deren Leistungen von den Rechtsunterworfenen beansprucht werden können, nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend klar umschrieben und begrenzt sein. Das gilt insbesondere für alle Eingriffe in die Eigentumssphäre des Staatsbürgers.

Prüft man die Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes unter diesem Gesichtspunkt, so ist dabei zu berücksichtigen, daß nach dem Inkrafttreten der Verfassung die im Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen der Bedarfsstellen einschränkend auszulegen sind, d. h. daß von ihnen nur entsprechend den unter 2) entwickelten Grundsätzen Gebrauch gemacht werden darf. Das gilt für alle Leistungen, welche die Bedarfsstellen "zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben" in Anspruch nehmen.

aa) Was die gesetzlichen Tatbestände anlangt, auf Grund deren Leistungen gefordert werden können, sind sie im 2. Abschn. C. "Besondere Leistungen" §§ 4—19 RLG nach Inhalt und Gegenstand hinreichend abgegrenzt, zumal die Bekanntmachung vom 11. 1. 1944 (RGBl. I S. 13) noch weitere Einschränkungen für die Leistungen vorsieht und die notwendigen Befreiungen von der Leistungspflicht in § 3 Abs. 4 und § 29 RLG klargestellt sind. (Für die Fälle der §§ 15 und 16 RLG vgl. Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs v. 6. 2. 1948 Nr. 45 S. 47/L)

tungsgerichtshofs v. 6. 2. 1948 Nr. 45 S. 47/I.)
Die Beschränkung nach Zweck und
Ausmaß ergibt sich für alle Leistungen

auf Grund des Zweckes des Gesetzes (oben IVb) und der für seine Auslegung maßgebenden Grundsätze (Vb2).

Der im Abschnitt B in § 3a RLG für "Allgemeine Leistungen" normierte Tatbestand läßt jede Begrenzung hinsichtlich des Gegenstand, Gegenstände welcher Art können angefordert werden?) vermissen. Er entspricht daher in einem wesentlichen Punkt nicht den aus Art. 3 BV sich ergebenden rechtsstaatlichen Forderungen.

Das Gleiche gilt für den in § 3b RLG geregelten gesetzlichen Tatbestand. Zwar ist daraus, daß die dort vorgesehenen Leistungen nur von den Inhabem bestimmter Wirtschaftsbetriebe, nämlich des Gewerbes, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Verkehrs, verlangt werden können und zur Deckung besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse auf dem Gebiet der genannten Wirtschaftszweige zu dienen haben, zu folgern, daß sie gewerblicher, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Art sein müssen bzw. auf dem Gebiete des Verkehrswesens zu liegen haben. Innerhalb des Bereichs dieser Wirtschaftszweige ist aber auch hier keinerlei Begrenzung hinsichtlich des Gegenstands der Leistung vorgesehen.

bb) § 2 Abs. 2 RLG ermächtigt die dort genannten Stellen auf Grund der in den §§ 3a mit 19 geregelten Tatbestände "die Bedarfsstellen und die Leistungen" zu bestimmen, die diese in Anspruch nehmen können. Auf Grund dieser Ermächtigung wurden in der Bek. vom 11. 1. 1944 (RGBl. I S. 13ff) die die Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht und die Leistungen bestimmt, zu deren Inanspruchnahme sie berechtigt sind. § 2 Abs. 2 RLG enthält eine Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen in der Gestalt von Rechtsverordnungen; denn es können nicht nur organisatorisch Bedarfsstellen, sondern auch materiell im Rahmen der §§ 3a mit 19 RLG in genereller Weise die Leistungen bestimmt werden, die einen Eingriff in die Rechtssphäre des Staatsbürgers beinhalten.

Gemäß § 1 des Gesetzes Nr. 122 vom 8.5. 1948 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts (GVBl. 1948 S. 82) treten an Stelle der "obersten Reichsbehörden" und des "Reichsverkehrsministers" die entsprechenden Staatsministerien. Alle übrigen in § 2 Abs. 2 RLG genannten Stellen sind ersatzlos weggefallen (s. oben IV c).

Mag auch das nach § 2 Abs. 2 RLG geforderte Zusammenwirken mehrerer Stellen sich tatsächlich im Sinne eines Schutzes des übermäßige Inansprucheinzelnen gegen nahme ausgewirkt haben (vgi. Jellinek in SJZ 1947 Sp. 566), so kann doch "die gesetz-liche Forderung einer solchen Übereinstim-mung nicht als Zeichen eines "Anflugs von Rechtsstaatlichkeit' gewertet werden" (Urteil des Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. 3. 1947, DRZ 1947 S. 346). Es handelt sich vielmehr nur um eine technisch-organisatorische Anordnung, um im Interesse eines einheitlichen Wirtschaftserfolgs ein Gegeneinanderwirken der beteiligten Ressorts auszuschließen und ihre Übereinstimmung rechtzeitig herbeizuführen, "die nicht die Bedeutung eines erhöhten Schutzes des Leistungspflichtigen haben sollte" (Württ.-Bad. Verw. Gerichtshof a. a. O.).

Eine "reichsgesetzliche" Ermächtigung darf nach § 2 des Gesetzes Nr. 122 vom 8. 5. 1948 nicht ausgeübt werden, wenn Inhalt, Zweck und Ausmaß der damit erteilten Verordnungsgewalt durch vom ermächtigenden Gesetzgeber selbst getroffene Bestimmungen nicht hinreichend genau festgelegt und begrenzt sind. Für die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 RLG ergeben sich diese Beschränkungen aus den §§ 3a mit 19 RLG. Wie oben unter aa) dargetan, sind sie nach Inhalt (Gegenstand), Zweck und Ausmaß zwar für die Fälle der §§ 4 mit 19, nicht aber für die Fälle der §§ 3a und 3b RLG ausreichend. Daraus folgt: § 2 Abs. 2 RLG bietet für die Fälle der §§ 3a und 3b RLG keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Bestimmung von Leistungen.

e) § 33 RLG ermächtigt die vollziehende Gewalt zum Erlaß von Vorschriften, die die Ergänzung des Gesetzes zum Gegenstand haben. Worin diese Ergänzung bestehen dürfe, wieweit also die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen reicht, ist in der genannten Bestimmung nicht näher umschrieben und begrenzt. Sie widerspricht daher dem Art. 70 Abs. 3 BV und ist auch nicht durch Art. 55 Ziff. 2 Satz 3 BV gedeckt. Dieser kann mit Art. 70 Abs. 3 BV nur unter der Voraussetzung in Einklang gebracht werden, daß die vom Gesetzgeber erteilte Ermächtigung in klarer Weise auf die Regefung einzelner genauer umschriebener Fragen eingeschränkt wird (vgl. Nawisky-Leusser: Die Verfassung des Freistaates Bayern S. 44, 149).

VI

Soweit Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes durch die Verfassung außer Kraft gesetzt werden, wirkt die Aufhebung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung an. Sie waren daher von diesem Zeitpunkte an für nichtig zu erklären.

gez. Dr. Welsch. Martini, Dr. Koch. Dollmann,
Mork. Morgenroth. Dr. Wintrich,
Dr. Eichhorn. Dr. Naaff.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken

Betreff: Anderung der VO über die Abgabe starkwirkender Arzneien usw. vom 2.4. 1931 (GVBl. S. 105).

Vom 4. Januar 1949.

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt: \$ 1

In dem der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. April 1931 (GVBl. S. 105) beigegebenen Verzeichnis werden die bei

Askaridol und Oleum Chenopodii anthelmintici angeführten Gewichtsmengen von 0,3 g und 0,5 g gestrichen.

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

München, den 4. Januar 1949.

Bayerisches Staatsministerium des Innern gez.: Dr Ankermüller, Staatsminister.

Bekanntmachung

der Staatsministerien des Innern und der Finanzen zur Änderung der Bekanntmachung zur Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 230).

Vom 15. Dezember 1948.

Auf Grund der Art. 13 Abs. VI und 22 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S 230) wird bestimmt:

 In Ziff. 8 (zu Art. 13 GAG) der Bekanntmachung zur Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 230) erhält Abs. I♥ folgende Fassung:

"IV. Bei Stundung öffentlicher Gefälle mit Ausnahme der Grundsteuer und der Gewerbesteuer sind, sofern nicht im einzelnen Falle zinslose Stundung gewährt wird, Stundungszinsen zu entrichten. Ihre Höhe, die einen Satz von 2 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Landeszentralbank nicht übersteigen soll, bestimmt der Gläubiger des gestundeten Gefälls unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des einzelnen Falls."

2. Die Neufassung tritt ab 15. Dezember 1948 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1948.

Der Bayerische Staatsminister des Innern
I. V.: Resch.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
I. V.: Dr. Müller.